

MATERNA
Information & Communications



Knappschaft Bahn See



Prüfbericht

Eingehende Prüfung

Überprüfung der Barrierefreiheit
nach EN 301 549 / WCAG 2.1

www.dguv.de

Inhaltsverzeichnis

1	ERGEBNIS DER PRÜFUNG	5
1.1	BARRIEREFREIHEIT DIESES DOKUMENTS.....	6
1.2	FAZIT.....	7
1.3	BEWERTUNG DER EN 301 549 ANFORDERUNGEN	8
2	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	14
2.1	LEGENDE UND ERLÄUTERUNG DES PRÜFVORGEHENS.....	14
2.2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND RICHTLINIEN	16
2.3	BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN ZU BEHINDERUNGSARTEN.....	17
2.3.1	<i>Menschen mit kognitiven Einschränkungen</i>	17
2.3.2	<i>Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen</i>	17
2.3.3	<i>Sehbehinderte und sehschwache Menschen</i>	17
2.3.4	<i>Menschen mit einer Farbsehschwäche</i>	18
2.3.5	<i>Gehörlose Anwender</i>	18
2.3.6	<i>Anwender ohne Sprachvermögen</i>	18
2.3.7	<i>Motorisch eingeschränkte Anwender</i>	18
3	ANGABEN ZUR PRÜFUNG	19
3.1	ORGANISATORISCHE ANGABEN UND SYSTEMUMGEBUNG	19
3.2	TESTUMFANG.....	20
3.3	TESTDURCHFÜHRUNG	20
3.4	AUSSCHLÜSSE VON DER PRÜFUNG	21
4	AUSFÜHRLICHE AUSWERTUNG DER ANFORDERUNGEN DER EN 301 549.....	22
4.5	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN.....	23
4.5.2	<i>Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen (!)</i>	23
4.5.3	<i>Biometrie</i>	24
4.5.4	<i>Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung</i>	24
4.5.5	<i>Bedienbare Elemente</i>	25
4.5.5.1	<i>Möglichkeiten der Bedienung</i>	25
4.5.5.2	<i>Unterscheidbarkeit der bedienbaren Elemente</i>	25
4.5.6	<i>Bedienelemente zum Sperren oder Umschalten</i>	25
4.5.6.1	<i>Taktiler oder auditorischer Status</i>	25
4.5.6.2	<i>Visueller Status</i>	25
4.5.7	<i>Tastenwiederholung</i>	26
4.5.8	<i>Annahme eines zweifachen Tastenanschlags</i>	26
4.5.9	<i>Gleichzeitige Benutzerhandlungen</i>	26
4.6	IKT MIT ZWEIWEGE-SPRACHKOMMUNIKATION	27
4.6.1	<i>Audio-Bandbreite für Sprache</i>	27
4.6.2	<i>Echtzeittextfunktionalität (RTT-Funktionalität)</i>	27
4.6.2.1	<i>Bereitstellung von RTT</i>	27
4.6.2.2	<i>Anzeige von RTT</i>	28
4.6.2.3	<i>Interoperabilität</i>	28
4.6.2.4	<i>Reaktionsfähigkeit von RTT</i>	29
4.6.3	<i>Anruferkennung</i>	30
4.6.5	<i>Videokommunikation</i>	30
4.6.5.2	<i>Auflösung</i>	30
4.6.5.3	<i>Bildfrequenz</i>	30
4.7	IKT MIT VIDEOFÄHIGKEITEN	31
4.7.1	<i>Technik zur Verarbeitung von Untertiteln</i>	31

4.7.1.1	Wiedergabe der Untertitelung	31
4.7.1.2	Synchronisation der Untertitelung	31
4.7.1.3	Erhaltung der Untertitelung	31
4.7.2	<i>Technik für die Audiodeskription</i>	32
4.7.2.1	Wiedergabe der Audiodeskription	32
4.7.2.2	Synchronisation der Audiodeskription	32
4.7.2.3	Erhaltung der Audiodeskription	32
4.7.3	<i>Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription</i>	33
4.9	WEB	33
4.9.1	<i>Wahrnehmbar</i>	33
4.9.1.1	Text-Alternativen (!)	33
4.9.1.2	Zeitbasierte Medien	44
4.9.1.3	Anpassbar	46
4.9.1.4	Unterscheidbar	64
4.9.2	<i>Bedienbar</i>	77
4.9.2.1	Tastaturbedienbar	77
4.9.2.2	Ausreichend Zeit	80
4.9.2.3	Anfälle und körperliche Reaktionen	81
4.9.2.4	Navigierbar	82
4.9.2.5	Eingabemodalitäten	94
4.9.3	<i>Verständlich</i>	97
4.9.3.1	Lesbar	97
4.9.3.2	Vorhersehbar	99
4.9.3.3	Eingabeunterstützung	104
4.9.4	<i>Robust</i>	108
4.9.4.1	Kompatibel	108
4.11	SOFTWARE ALLGEMEIN	113
4.11.6	<i>Dokumentierte Nutzung der Barrierefreiheitsfunktion</i>	113
4.11.6.2	Keine Unterbrechung der Barrierefreiheitsfunktion	113
4.11.7	<i>Benutzerpräferenzen</i>	113
4.11.8	<i>Autorenwerkzeuge</i>	114
4.11.8.1	Inhaltstechnologie	114
4.11.8.2	Erstellung barrierefreier Inhalte	114
4.11.8.3	Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen	114
4.11.8.4	Reparaturunterstützung	115
4.11.8.5	Vorlagen	115
4.12	DOKUMENTATION UND UNTERSTÜTZENDE DIENSTE	116
4.12.1	<i>Produktdokumentation</i>	116
4.12.1.1	Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen (!)	116
4.12.1.2	Barrierefreie Dokumentation (!)	117
4.12.2	<i>Unterstützende Dienste</i>	119
4.12.2.2	Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	119
4.12.2.3	Effektive Kommunikation	119
4.12.2.4	Barrierefreie Dokumentation	119
4.13	SONSTIGE AUFFÄLLIGKEITEN	120
4.14	ERGEBNISSE DER ÜBERPRÜFUNG VON DOKUMENTEN	121
4.14.1	<i>Technische Dokumentprüfung</i>	121
4.14.2	<i>Umfassende Dokumentprüfung</i>	122
5	BEWERTUNG ZUSÄTZLICHER NATIONALER GESETZLICHER ANFORDERUNGEN	125
5.1	ERKLÄRUNG ZUR BARRIEREFREIHEIT	125
5.2	FEEDBACK-MECHANISMUS (ERKLÄRUNG ZUR BARRIEREFREIHEIT)	125
5.3	ERLÄUTERUNGEN IN LEICHTER SPRACHE	126
5.4	ERLÄUTERUNGEN IN GEBÄRDENSPRACHE	126

6	GLOSSAR	127
7	HILFREICHE LINKS	133

Die vorliegende Prüfung wurde im Auftrag der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik durchgeführt.

Die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT-Bund) prüft Webauftritte, Apps und Software der öffentlichen Stellen des Bundes auf Barrierefreiheit. Weiterhin koordiniert sie die regelmäßige, deutschlandweite Berichterstattung zur digitalen Barrierefreiheit an die EU Kommission und leitet den Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik, der Standards für die digitale Barrierefreiheit mit Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Selbstvertretungsverbänden von Menschen mit Beeinträchtigungen weiterentwickelt.

1 Ergebnis der Prüfung

Dieser Bericht stellt das Ergebnis der Barrierefreiheitsprüfung der im Titel benannten Seite dar.

Grundlage der Prüfung sind die Vorgaben der Tabelle A.1 aus dem Anhang A der technischen Norm [EN 301 549](#) (Version 2.1.2 - Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und -Dienstleistungen). Internationale Anforderungen an die Barrierefreiheit wurden in der Norm durch die Aufnahme der [WCAG 2.1](#) Kriterien (Konformitätsstufen A und AA) berücksichtigt. Die WCAG-Vorgaben der Konformitätsstufe AAA werden nicht mit überprüft, da diese keine Muss-Kriterien darstellen. Zusätzliche nationale Anforderungen auf Bundes- bzw. Bundesländerebene finden ebenfalls Anwendung.

Der Prüfbericht enthält die ermittelten Auffälligkeiten in Bezug auf die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung nach der Tabelle B.1 aus dem Anhang B der EN 301 549.

Überprüft werden die Vorgaben der EN 301 549 anhand des [BITV-Tests](#). Zusätzliche, nicht vom BITV-Test abgedeckte Anforderungen werden durch das hauseigene Testvorgehen untersucht.

In Kapitel 4 und 5 finden Sie die Kriterien, die für die Erfüllung der Anforderungen erforderlich sind und die Ergebnisse, die Ihre Webseite im Einzelnen erzielt hat. Wir hoffen, dass Ihnen dieser Bericht dabei hilft, die Barrierefreiheit von IT-Produkten besser zu verstehen.

Die Ziffern nach der Kapitelnummer 4 sind entsprechend der Gliederung der EN 301 549 geordnet (Beispiel: 4.9.1.1.1 entspricht der EN 301 549 Anforderung 9.1.1.1).

Um in PDF-Dokumenten schnell zu den einzelnen Kapiteln navigieren zu können, sollte der Navigationsbereich im PDF-Reader geöffnet werden:

Anzeige → Ein-/Ausblenden → Navigationsfenster → Lesezeichen.

Eine Schnellnavigation ist dann über die Lesezeichen möglich.

In diesem Prüfbericht wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Anrede verwendet. Es sind jedoch stets Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

1.1 Barrierefreiheit dieses Dokuments

Dieses Dokument ist nicht vollständig barrierefrei.

- Es fehlen aussagekräftige Alternativtexte für Grafiken.
- Inhaltsbedingt ist die Nummerierung der Überschriftenstruktur in Kapitel 4 nicht fortlaufend.
- Einige Überschriften sind nicht ausgezeichnet. Für Kapitel 6 (Glossar) fehlt die Auszeichnung der Überschriften vollständig.
- Einige Texte enthalten Verweise, die ausschließlich sensorische Merkmale wie Farbe und Position nutzen.
- Der Dokumenttitel ist unter Umständen nicht aussagekräftig.
- Vereinzelt werden Teile des Dokuments bei der Umwandlung ins PDF-Format nicht konform zu DIN ISO 14289-1:2016-12 (PDF/UA) konvertiert.

1.2 Fazit



Der Webauftritt www.dguv.de wurde stichprobenartig auf Barrierefreiheit untersucht. Das Testergebnis ist aufgrund der gefundenen Auffälligkeiten repräsentativ.

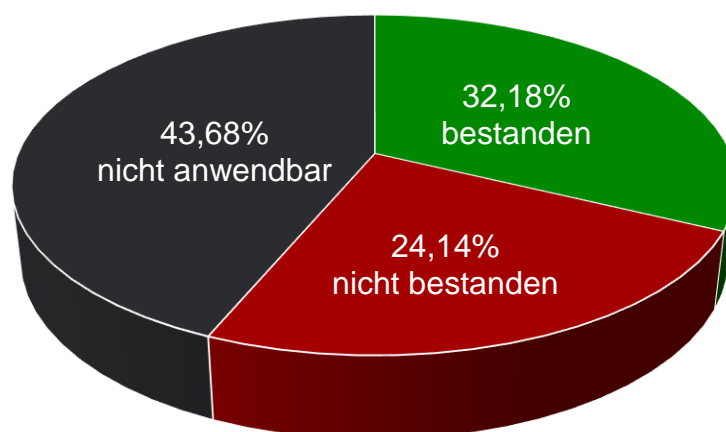
Es muss festgestellt werden, dass der Webauftritt nicht für alle Nutzergruppen gleichwertig zugänglich ist. Die festgestellten Mängel in der Tastaturzugänglichkeit und die Fokushervorhebung führen dazu, dass insbesondere Screenreadernutzern und motorisch eingeschränkten Menschen die Zugänglichkeit erschwert wird.

28 der 87 Anforderungen sind aktuell bestanden (32,18%) und 38 sind nicht anwendbar (43,68%). Die Konformität zur EN 301 549 ist nicht gegeben, da 21 Anforderungen (24,14%) nicht bestanden sind.

Auch die zusätzliche Anforderung bezüglich der Barrierefreiheit eingebundener Dokumente ist nicht bestanden. Ebenfalls ist die Anforderung an die Erläuterungen in Leichter Sprache nicht erfüllt.

Zur Erklärung: Zur Erfüllung der Konformität müssen alle Vorgaben der EN 301 549 (Tabelle A.1), und damit auch die WCAG 2.1 (Konformitätsstufen A und AA), erfüllt sein.

Erfüllungsgrad der EN 301 549 Anforderungen







- Anforderung bestanden
- Anforderung nicht bestanden
- Anforderung nicht anwendbar

1.3 Bewertung der EN 301 549 Anforderungen

Diese Auswertung bezieht sich nur auf die betrachteten Seiten und Bereiche. Es können noch weitere Auffälligkeiten in anderen Bereichen des Webauftritts vorhanden sein, die sich in der Bewertung eventuell nicht widerspiegeln.




Die Bewertung einer **Anforderung der EN 301 549** erfolgt anhand folgender Symbole:

	Die Anforderung ist bestanden.
	Die Anforderung ist nicht bestanden.
	Die Anforderung ist nicht anwendbar.
	Die Anforderung wurde nicht geprüft.

Beachten Sie hierbei, dass bei der Bewertung der EN 301 549-Anforderungen, im Vergleich zur Bewertung der einzelnen Prüfschritte des BITV-Tests, die Bewertungsstufe „im Wesentlichen bestanden“ für geringe Mängel entfällt. Nach der EN 301 549 ist lediglich eine Unterscheidung zwischen „bestanden“ (beziehungsweise „konform“) und „nicht bestanden“ (beziehungsweise „nicht konform“) vorgesehen.


Gibt es zu einer Anforderung nur einen Prüfschritt, der mit „im Wesentlichen bestanden“ bewertet ist, ist also die gesamte Anforderung als „bestanden“ (beziehungsweise „konform“) zu bewerten. Setzt sich die Bewertung einer EN 301 549-Anforderung aus mehreren Prüfschritten zusammen, gilt jeweils die schlechteste Bewertung der einzelnen Prüfschritte für die gesamte Anforderung. Nähere Erläuterungen zum Prüfverfahren finden sich in [Kapitel 2.1](#).

Die Bewertung der EN 301 549-Anforderungen für den geprüften Webauftritt sieht wie folgt aus:





EN 301 549-Anforderung	Bewertung
5.2 Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktion	
5.3 Biometrie	
5.4 Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung	






5.5.1 Möglichkeiten der Bedienung	
5.5.2 Unterscheidbarkeit der bedienbaren Elemente	
5.6.1 Taktile oder auditorischer Status	
5.6.2 Visueller Status	
5.7 Tastenwiederholung	
5.8 Annahme eines zweifachen Tastenanschlags	
5.9 Gleichzeitige Benutzerhandlungen	
6.1 Audio-Bandbreite für Sprache	
6.2.1 Bereitstellung von RTT	
6.2.2 Anzeige von RTT	
6.2.3 Interoperabilität	
6.2.4 Reaktionsfähigkeit von RTT	
6.3 Anruferkennung	
6.5.2 Auflösung Punkt a)	
6.5.3 Bildfrequenz Punkt a)	
7.1.1 Wiedergabe der Untertitelung	
7.1.2 Synchronisation der Untertitelung	
7.1.3 Erhaltung der Untertitelung	
7.2.1 Wiedergabe der Audiodeskription	
7.2.2 Synchronisation der Audiodeskription	

7.2.3 Erhaltung der Audiodeskription	
7.3 Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription	
9.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt	
9.1.2.1 Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)	
9.1.2.2 Untertitel (aufgezeichnet)	
9.1.2.3 Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	
9.1.2.4 Untertitel (live)	
9.1.2.5 Audiodeskription (aufgezeichnet)	
9.1.3.1 Info und Beziehungen	
9.1.3.2 Bedeutungsvolle Reihenfolge	
9.1.3.3 Sensorische Eigenschaften	
9.1.3.4 Ausrichtung	
9.1.3.5 Eingabezweck bestimmen	
9.1.4.1 Benutzung von Farbe	
9.1.4.2 Audio-Steuerelement	
9.1.4.3 Kontrast (Minimum)	
9.1.4.4 Textgröße ändern	
9.1.4.5 Bilder von Text	
9.1.4.10 Automatischer Umbruch (Reflow)	
9.1.4.11 Nicht-Text-Kontrast	

9.1.4.12 Textabstand	
9.1.4.13 Eingblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	
9.2.1.1 Tastatur	
9.2.1.2 Keine Tastaturfalle	
9.2.1.4 Tastaturkürzel	
9.2.2.1 Zeitvorgaben anpassbar	
9.2.2.2 Pausieren, stoppen, ausblenden	
9.2.3.1 Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	
9.2.4.1 Blöcke überspringen	
9.2.4.2 Seite mit Titel	
9.2.4.3 Fokus-Reihenfolge	
9.2.4.4 Linkzweck (im Kontext)	
9.2.4.5 Verschiedene Möglichkeiten	
9.2.4.6 Überschriften und Beschriftungen (Labels)	
9.2.4.7 Fokus sichtbar	
9.2.5.1 Zeigergesten	
9.2.5.2 Abbruch der Zeigeraktion	
9.2.5.3 Beschriftung (Label) im Namen	
9.2.5.4 Betätigung durch Bewegung	
9.3.1.1 Sprache der Seite	

9.3.1.2 Sprache von Teilen	
9.3.2.1 Bei Fokus	
9.3.2.2 Bei Eingabe	
9.3.2.3 Konsistente Navigation	
9.3.2.4 Konsistente Kennzeichnung	
9.3.3.1 Fehlerkennzeichnung	
9.3.3.2 Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	
9.3.3.3 Vorschlag bei Fehler	
9.3.3.4 Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)	
9.4.1.1 Syntaxanalyse	
9.4.1.2 Name, Rolle, Wert	
9.4.1.3 Statusmeldungen	
11.6.2 Keine Unterbrechung der Barrierefreiheitsfunktion	
11.7 Benutzerpräferenzen	
11.8.1 Inhaltstechnologie	
11.8.2 Erstellung barrierefreier Inhalte	
11.8.3 Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen	
11.8.4 Reparaturunterstützung	
11.8.5 Vorlagen	
12.1.1 Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktion	

12.1.2 Barrierefreie Dokumentation	
12.2.2 Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	
12.2.3 Effektive Kommunikation	
12.2.4 Barrierefreie Dokumentation	

Zusätzliche Anforderung	Bewertung
Barrierefreiheit von Dokumenten	
Erklärung zur Barrierefreiheit	
Feedback-Mechanismus (Erklärung zur Barrierefreiheit)	
Erläuterungen in Leichter Sprache	
Erläuterungen in Gebärdensprache	

2 Allgemeine Informationen

2.1 Legende und Erläuterung des Prüfverfahrens






Die Prüfschritte ergeben sich aus den Vorgaben der EN 301 549. Im BITV-Test müssen alle Prüfschritte „bestanden“ oder „im Wesentlichen bestanden“ sein, damit ein Webauftritt Konformität zur EN 301 549, und damit auch zur WCAG 2.1, erreicht. Die Bewertung „im Wesentlichen bestanden“ darf dabei nur für geringfügige Mängel vorgenommen werden.

Da nach der EN 301 549, im Unterschied zum BITV-Test, lediglich eine Unterscheidung zwischen „bestanden“ (beziehungsweise „konform“) und „nicht bestanden“ (beziehungsweise „nicht konform“) vorgesehen ist, werden in der Gesamtbewertung (siehe Tabelle in [Kapitel 1.2](#)) sowohl bestandene Prüfschritte als auch im Wesentlichen bestandene Prüfschritte als „bestanden“ (beziehungsweise „konform“) gewertet.

Setzt sich die Bewertung einer EN 301 549-Anforderung aus mehreren Prüfschritten zusammen, gilt jeweils die schlechteste Bewertung der einzelnen Prüfschritte für die gesamte Anforderung.

Für die Bewertung der Anwendung relevante Prüfschritte sowie EN 301 549-Anforderungen sind zusätzlich mit einem (!) gekennzeichnet. Dadurch kann schnell im Inhaltsverzeichnis und im Navigationsbereich erkannt werden, zu welchen Anforderungen und Prüfschritten Auffälligkeiten vorhanden sind.

Die Bewertung eines **Prüfschritts** erfolgt anhand folgender Symbole:

	Der Prüfschritt ist bestanden
	Der Prüfschritt ist im Wesentlichen bestanden
	Der Prüfschritt ist nicht bestanden
	Der Prüfschritt ist nicht anwendbar
	Der Prüfschritt wurde nicht geprüft

Das rote Kreuz wird für Auffälligkeiten verwendet, die Menschen mit Behinderung die Zugänglichkeit erschweren, beziehungsweise durch die eine Zugänglichkeit nicht vollständig gegeben ist. Solche Auffälligkeiten sollten zeitnah beseitigt werden.

Die mit einem orangefarbenen Pfeil markierten Auffälligkeiten weisen auf Probleme

hin, die nur eine geringe Einschränkung der Barrierefreiheit bedeuten. Solche Auffälligkeiten sollten aber ebenfalls bei der Weiterentwicklung Beachtung finden.

In [Kapitel 4.13](#) sind gegebenenfalls Auffälligkeiten ohne Kennzeichnung eingeordnet. Dabei kann es sich sowohl um Probleme der Barrierefreiheit (Accessibility) als auch der Gebrauchstauglichkeit (Usability) handeln. Eine Priorisierung entfällt hier, da diese Probleme in der EN 301 549 nicht adressiert werden. Trotzdem sollten auch diese Auffälligkeiten bei der Weiterentwicklung Beachtung finden.

In [Kapitel 6](#) findet sich ein Glossar mit Begriffen, die in diesem Prüfbericht auftauchen können.

2.2 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

BGG

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
(Behindertengleichstellungsgesetz)

<https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html>

BITV 2.0

Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem
Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung)

https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html

EU Richtlinie 2016/2102

[Richtlinie \(EU\) 2016/2102](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.
Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Webseiten und mobilen
Anwendungen öffentlicher Stellen

EN 301 549

[Accessibility requirements for ICT products and services](#)

WCAG 2.1

[Web Content Accessibility Guidelines](#)

2.3 Begriffserläuterungen zu Behinderungsarten

2.3.1 Menschen mit kognitiven Einschränkungen

Menschen mit kognitiven Einschränkungen können Probleme beim Erfassen und Verstehen von Inhalten einer Anwendung haben. Sie haben meist Probleme, lange und umständlich formulierte Texte mit schwierigen Schachtelsätzen und Fremdwörtern sowie eine komplexe Navigation bzw. Maskenstruktur zu verstehen. Deswegen ist es sinnvoll, Anwendungen in sogenannter „leichter Sprache“ zu verfassen oder Übersetzungen in „leichte Sprache“ anzubieten. Der Aufbau einer Anwendungsmaske muss für diese Nutzergruppe einfach strukturiert sein.

2.3.2 Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen

Blinde Menschen sind solche, die entweder teilweise (Sehrest von 2% oder weniger) oder komplette Unfähigkeit des Sehens aufweisen.

Ein Mensch ist hochgradig sehbehindert, wenn er auf dem besser sehenden Auge selbst mit Brille oder Kontaktlinsen nicht mehr als 5% von dem sieht, was ein Mensch mit normaler Sehkraft erkennt.

Blinde und auch hochgradig sehbehinderte Menschen können einen gut strukturierten Text über eine Braillezeile oder Sprachausgabe mit entsprechender Software (Screenreader) lesen bzw. abrufen. Grafiken, Bilder oder Text, der in Bildern enthalten ist, sind für Blinde unzugänglich und sollten daher mit einem alternativen Text ergänzt werden. Wichtig ist für blinde Anwender die Trennung von Inhalt und Design innerhalb einer Anwendung.

2.3.3 Sehbehinderte und sehschwache Menschen

Sehbehinderte Menschen sind solche, die nicht die vollständige Sehfähigkeit (mindestens 100% Sehkraft) haben. Sehbehinderte mit weniger als 30% Sehkraft verwenden eine Vergrößerungssoftware, die den Bildschirminhalt vergrößert. Sehschwache, insbesondere ältere Menschen, benötigen die Anpassungsmöglichkeit der Schrift, um die Schriftgröße an ihre Sehleistung anpassen zu können. Idealerweise sollte dies für jede Anwendung einstellbar sein.

2.3.4 Menschen mit einer Farbsehschwäche

Personen mit einer Farbfehlsichtigkeit, z. B. einer Rot/Grün-Sehschwäche, brauchen starke Kontraste und gut lesbare Schriften sowie Kontrolle über die Farbe von Schrift und Hintergrund.

2.3.5 Gehörlose Anwender

Gehörlose Menschen sind solche, die nicht in der Lage sind, akustische Inhalte wahrzunehmen. Sie haben oft als erste Sprache Gebärdensprache gelernt. Für sie ist die Schriftsprache eine Fremdsprache und meist schwer verständlich. Akustische Inhalte sollten durch visuell wahrnehmbare Inhalte ergänzt oder von ihnen begleitet werden.

2.3.6 Anwender ohne Sprachvermögen

Menschen ohne Sprachvermögen sind nicht oder nur sehr eingeschränkt in der Lage, Töne mit ihren Stimmbändern zu bilden. Sie sind auf Alternativen für Telefonie- und Spracherkennungsfunktionen angewiesen. Es muss daher eine Möglichkeit bestehen, ein Produkt ohne Einsatz der Stimme zu bedienen z. B. über Tastatureingaben.

2.3.7 Motorisch eingeschränkte Anwender

Menschen mit motorischen Beeinträchtigungen umfassen alle Arten der Behinderungen im Bereich der Bewegung, Motorik und Gliedmaßen-Koordination. Personen mit z. B. Spastiken oder anderen motorischen Störungen, die keine Maus bedienen können, müssen mit der Tastatur navigieren. Sie bewegen sich meist mit der Tabulatortaste von Element zu Element. Daher muss eine geräteunabhängige Navigation ermöglicht werden.

3 Angaben zur Prüfung

3.1 Organisatorische Angaben und Systemumgebung

Um eine Vergleichbarkeit und Reproduzierbarkeit der Prüfergebnisse zu gewährleisten wird im Folgenden die Testumgebung beschrieben:

Auftraggeber: Überwachungsstelle des Bundes für
Barrierefreiheit von Informationstechnik

Ort der Prüfung: Dachau

Prüfzeitraum: KW 33/2021

Name des Webauftritts: www.dguv.de

Dienstleistungsbereich: Gesundheitswesen

Analyse durchgeführt von: Materna SE Team Barrierefreiheit

Betriebssystem: Windows 10 Enterprise (Version 1909)

Testumgebung: Lokaler Test (Internet)

Arbeitsspeicher des Rechners: 16 GB

Web Browser: Firefox (Version 90.0.2)

Bildschirmauflösung: 1920 × 1080

Verwendeter Screenreader: NVDA (Version 2021.1)

Verwendete Testtools: Colour Contrast Analyser (Version 3.1.2)
PDF Accessibility Checker 3 (Version 3.0.7.0)

Die Testergebnisse sind nur in diesem Systemkontext gültig. Bei Änderung der Systemumgebung (Betriebssystem, Browser, assistive Test-Software etc.) können die Ergebnisse abweichen.

3.2 Testumfang

Folgende Links wurden primär untersucht:

- [Startseite](#)
- [Seitenübersicht \(Sitemap\)](#)
- [Suchfunktion](#)
- [Kontakt](#)
- [FAQ -Heilbehandlung](#)
- Inhaltsseiten:
 - [Covid-19 und Persönliche Schutzausrüstung \(PSA\)](#)
 - [Arbeits- und Wegeunfallgeschehen](#)
- Seiten mit rechtlichen Informationen
 - [Impressum](#)
 - [Datenschutz](#)
- Seiten zur Barrierefreiheit:
 - [Erklärung zur Barrierefreiheit](#)
 - [Erläuterungen in Leichter Sprache](#)
 - [Erläuterungen in Gebärdensprache](#)

Folgende Seiten sollten im Rahmen einer eingehenden Prüfung ebenfalls betrachtet werden, waren aber auf dem Webauftritt nicht vorhanden:

- Anmeldung (Subdomain)

Bitte beachten: Eine hundertprozentige Testabdeckung ist nicht, beziehungsweise nur in ganz seltenen Fällen möglich. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass in anderen als den oben aufgeführten Bereichen des Webauftritts Mängel existieren, die in diesem Dokument nicht aufgeführt sind. Eventuell auch Mängel, durch die Menschen mit Behinderung die vollständige Zugänglichkeit zur Anwendung nicht gegeben ist.

3.3 Testdurchführung

Sofern gleiche Auffälligkeiten an verschiedenen Stellen auftreten, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit zum Teil nur das erstmalige Auftreten beschrieben.

Die aufgeführten Screenshots und Beschreibungen stellen somit nur einen Teil der tatsächlich gefundenen Auffälligkeiten und Fehler dar und haben beispielhaften Charakter.

Auffälligkeiten in der allgemeinen Gebrauchstauglichkeit werden gegebenenfalls aufgenommen, jedoch nur dann weiterverfolgt, sofern sie Bereiche der Barrierefreiheit berühren. Vorrangig werden die Anforderungen der EN 301 549 (Konformitätsstufen A und AA) für den Test angewendet.

Einzelne Aussagen in diesem Prüfbericht sind nur im umgebenen Kontext gültig.

3.4 Ausschlüsse von der Prüfung

Links zu externen Webseiten waren nicht Bestandteile der Betrachtungen. Auch Download- bzw. Installationsroutinen für zur Nutzung der Webseite notwendige Programme (wie z. B. Java) waren nicht Bestandteil der Betrachtung.

4 Ausführliche Auswertung der Anforderungen der EN 301 549

Im Folgenden finden Sie die Ergebnisse zu den Anforderungen der EN 301 549. Die Zahlen nach der Kapitelnummer 4 stellen jeweils die Nummern der EN 301 549 dar und können dort nachgelesen werden.

Zu jeder Anforderung gibt es jeweils einen oder mehrere Prüfschritte. Diese sind in den jeweiligen Kapiteln der Anforderungen aufgeführt und werden einzeln bewertet.

Die kursiv gedruckten Textabschnitte geben die Anforderungen der EN 301 549 wieder. Verweist die EN 301 549 auf die WCAG 2.1, so werden an entsprechender Stelle die Richtlinien und Prinzipien der WCAG 2.1 genannt. Weiterhin weisen kursiv gedruckte Textabschnitte auch auf BITV-Test-Prüfschritte hin, während normaler Text eventuell gefundene Fehler beschreibt.

4.5 Allgemeine Anforderungen

4.5.2 Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen (!)

EN 301 549: „Wenn IKT dokumentierte Barrierefreiheits-Features hat, müssen jene dokumentierten Barrierefreiheitsfunktionen, die ein bestimmtes Erfordernis erfüllen müssen, aktiviert werden können, ohne auf eine Methode angewiesen zu sein, die dieses Erfordernis nicht unterstützt.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen

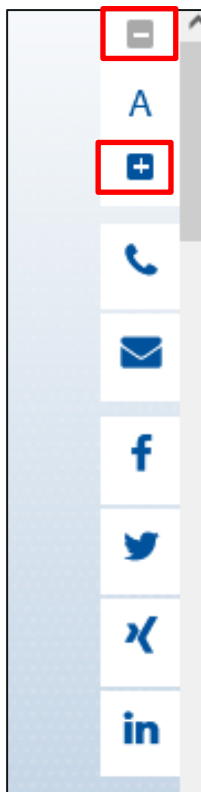


Abbildung 1

Zur Anpassung der Schriftgröße wurden auf dem Webauftritt eigene Bedienelemente bereitgestellt. Allerdings erfüllt dieses nicht alle Anforderungen der Barrierefreiheit, denn diese sind nicht per Tastatur ansteuerbar. Tastaturnutzer können somit bei Bedarf die Schriftgröße nicht ändern.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

Lösungsvorschlag: Die betroffenen Bedienelemente müssten mittels `tabindex="0"` in die Tabulatorreihenfolge aufgenommen werden.

4.5.3 Biometrie

EN 301 549: „Wenn IKT biologische Merkmale verwendet, darf sie nicht auf die Nutzung eines bestimmten biologischen Merkmals als einziges Mittel zur Benutzeridentifikation oder zur Steuerung der IKT angewiesen sein.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Biometrie

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.5.4 Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung

EN 301 549: „Wenn IKT Informationen oder Kommunikation umwandelt, muss sie alle dokumentierten nicht proprietären Informationen, die für die Barrierefreiheit bereitgestellt werden, bis zu dem Ausmaß erhalten, dass derartige Informationen im Zielformat enthalten sein oder von diesem unterstützt werden können.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Konvertierung

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.5.5 Bedienbare Elemente

4.5.5.1 Möglichkeiten der Bedienung

EN 301 549: „Wenn IKT bedienbare Elemente hat, die zur Bedienung ein Greifen, Zusammendrücken oder Drehen des Handgelenks erfordern, muss eine barrierefreie alternative Möglichkeit der Bedienung, für die diese Handlungen nicht erforderlich sind, bereitgestellt werden.“

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.5.5.2 Unterscheidbarkeit der bedienbaren Elemente

EN 301 549: „Wenn IKT bedienbare Elemente hat, muss sie eine Methode zur Unterscheidung der einzelnen bedienbaren Elemente bereitstellen, ohne Sehvermögen zu erfordern und ohne die mit dem bedienbaren Element verbundene Handlung auszuführen.“

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.5.6 Bedienelemente zum Sperren oder Umschalten

4.5.6.1 Taktiler oder auditorischer Status

EN 301 549: „Wenn IKT ein Bedienelement zum Sperren oder Umschalten hat und dieses dem Benutzer visuell präsentiert wird, muss die IKT mindestens einen Bedienmodus bereitstellen, in dem der Status des Bedienelementes entweder durch Berührung oder durch Ton bestimmt werden kann, ohne das Steuerelement zu bedienen.“

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.5.6.2 Visueller Status

EN 301 549: „Wenn IKT ein Bedienelement zum Sperren oder Umschalten hat und dieses dem Benutzer nicht-visuell präsentiert wird, muss die IKT mindestens einen Bedienmodus bereitstellen, in dem der Status des Bedienelementes visuell bestimmt werden kann, wenn das Bedienelement dargestellt wird.“

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.5.7 Tastenwiederholung

EN 301 549: „Wenn IKT eine Tastenwiederholungsfunktion hat, die nicht ausgeschaltet werden kann:

a) muss die Zeitverzögerung vor der Tastenwiederholung auf mindestens 2 s eingestellt werden können und

b) muss die Tastenwiederholungsrate auf ein Zeichen alle 2 s herabgesetzt werden können.“

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.5.8 Annahme eines zweifachen Tastenanschlags

EN 301 549: „Wenn IKT eine Tastatur oder ein Tastenfeld hat, muss die Zeitverzögerung nach jedem Tastenanschlag, während der ein zusätzlicher Tastenanschlag derselben Taste nicht angenommen wird, auf mindestens 0,5 s hochgesetzt werden können.“

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.5.9 Gleichzeitige Benutzerhandlungen

EN 301 549: „Wenn IKT gleichzeitige Benutzerhandlungen für ihre Bedienung nutzt, muss diese IKT mindestens einen Bedienmodus bereitstellen, der keine gleichzeitigen Benutzerhandlungen für die Bedienung der IKT verlangt.“

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.6 IKT mit Zweiwege-Sprachkommunikation

4.6.1 Audio-Bandbreite für Sprache

EN 301 549: „Wenn IKT Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt, muss sie für eine gute Audioqualität in der Lage sein, die Zweiwege-Sprachkommunikation mit einem Frequenzbereich mit einer oberen Grenze von mindestens 7 000 Hz zu verschlüsseln und zu entschlüsseln.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Audiobandbreite für Sprache

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.6.2 Echtzeittextfunktionalität (RTT-Funktionalität)

4.6.2.1 Bereitstellung von RTT

4.6.2.1.1 RTT-Kommunikation

EN 301 549: „Wenn IKT Zweiwege-Sprachkommunikation in einem festgelegten Nutzungskontext unterstützt, muss sie einem Benutzer erlauben, mit einem anderen Benutzer über RTT zu kommunizieren.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Textkommunikation in Echtzeit

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.6.2.1.2 Gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text

EN 301 549: „Wenn IKT Zweiwege-Sprachkommunikation in einem festgelegten Nutzungskontext unterstützt und einem Benutzer ermöglicht, mit einem anderen Benutzer über RTT zu kommunizieren, muss sie einen Mechanismus zum Auswählen eines Bedienmodus bereitstellen, der die gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text zulässt.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Gleichzeitige Sprache und Text

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.6.2.2 Anzeige von RTT

4.6.2.2.1 Visuell unterscheidbare Darstellung

EN 301 549: „Wenn IKT Fähigkeiten zum Senden und Empfangen von RTT hat, muss sich der angezeigte gesendete Text visuell vom empfangenen Text unterscheiden und getrennt von diesem dargestellt werden.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Visuell unterscheidbare Anzeige von Textnachrichten

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.6.2.2.2 Durch Software bestimmbare Sende- und Empfangsrichtung

EN 301 549: „Wenn IKT Fähigkeiten zum Senden und Empfangen von RTT hat, muss die Sende-/ Empfangsrichtung des übertragenen Textes durch Software bestimmt werden können, sofern der RTT keine geschlossene Funktionalität aufweist.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Programmatisch unterscheidbare Anzeige von Textnachrichten

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.6.2.3 Interoperabilität

EN 301 549: „Wenn IKT mit RTT-Funktionalität mit anderer IKT mit RTT-Funktionalität interagiert (wie in 6.2.1.1 gefordert), müssen sie mindestens einen der nachfolgenden beschriebenen vier RTT-Interoperabilitätsmechanismen unterstützen:

- a) die IKT interagiert über das öffentliche Telefonnetz mit anderer IKT, welche direkt mit dem öffentlichen Telefonnetz verbunden ist, wie in der ITU-T-Empfehlung V.18 [i.23] oder einem ihrer Anhänge zu Texttelefonie-Signalen an der PSTN-Schnittstelle beschrieben ist;*
- b) die IKT interagiert mit anderer IKT unter Verwendung von VoIP mit dem SIP-Protokoll und unter Verwendung von RTT, der mit IETF RFC 4103 [i.13] übereinstimmt;*
- c) die IKT interagiert mit anderer IKT unter Verwendung von RTT, der mit den IP-IMS-Protokollen übereinstimmt, die in ETSI TS 126 114 [i.10], ETSI TS 122 173 [i.11] und ETSI TS 134 229 [i.12] festgelegt sind;*

- d) *die IKT interagiert mit anderer IKT unter Anwendung einer passenden und anwendbaren allgemeinen Spezifikation für den RTT-Austausch, welche veröffentlicht und verfügbar ist. Diese allgemeine Spezifikation muss eine Methode zur Anzeige von Verlust oder Beschädigung von Zeichen umfassen.“*

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Interoperabilität von Echtzeit-Textkommunikation

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.6.2.4 Reaktionsfähigkeit von RTT

EN 301 549: „Wenn IKT die RTT-Eingabe verwendet, muss diese RTT-Eingabe innerhalb 1 s nach dem Eingang der Eingabe an das RTT–unterstützende IKT-Netz übermittelt werden.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Reaktionsgeschwindigkeit der Echtzeit-Textkommunikation

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.6.3 Anruferkennung

EN 301 549: „Wenn IKT eine Anruferkennung zur Verfügung stellt oder ähnliche Telekommunikationsfunktionen bereitgestellt werden, müssen die Anruferkennung und ähnliche Telekommunikationsfunktionen in Textform und in mindestens einer anderen Modalität verfügbar sein.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Anrufer-Identifizierung

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.6.5 Videokommunikation

4.6.5.2 Auflösung

EN 301 549: „Wenn IKT, die Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt, Echtzeit-Videofunktionalität beinhaltet:

- a) muss die IKT mindestens die Auflösung im QCIF unterstützen;“
- b) [für Konformität nicht relevant]

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Auflösung bei Videotelefonie

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.6.5.3 Bildfrequenz

EN 301 549: „Wenn IKT, die Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt, Echtzeit-Videofunktionalität beinhaltet:

- a) muss die IKT eine Bildfrequenz von mindestens 12 Bildern je Sekunde (FPS) unterstützen;“
- b) [für Konformität nicht relevant]

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Bildwiederholfrequenz bei Videotelefonie

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.7 IKT mit Videofähigkeiten

4.7.1 Technik zur Verarbeitung von Untertiteln

4.7.1.1 Wiedergabe der Untertitelung

EN 301 549: „Wenn IKT Videos mit synchronisiertem Audio anzeigt, muss ein Bedienmodus zur Verfügung stehen, in dem die verfügbaren Untertitel angezeigt werden können. Wenn geschlossene Untertitel als Bestandteil des Inhalts bereitgestellt werden, muss der Benutzer der IKT die Anzeige der Untertitel wählen können.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Wiedergabe von Untertiteln

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.7.1.2 Synchronisation der Untertitelung

EN 301 549: „Wenn IKT Untertitel anzeigt, muss der Mechanismus der Untertitelanzeige die Synchronisation zwischen der Audioausgabe und den entsprechenden Untertiteln erhalten.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Synchrone Untertitel

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.7.1.3 Erhaltung der Untertitelung

EN 301 549: „Wenn IKT Videos mit synchronisiertem Audioüberträgt, umwandelt oder aufzeichnet, muss sie Untertiteldaten in einer Weise erhalten, dass sie nach 7.1.1 und 7.1.2 angezeigt werden können.

Zusätzliche Darstellungsmerkmale des Textes, wie Bildschirmposition, Textfarben, Textstil und Schriftart, können auf der Grundlage regionaler Konventionen bedeutungstragend sein. Eine Änderung dieser Darstellungsmerkmale könnte die Bedeutung verändern und sollte wo möglich vermieden werden.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Erhaltung von Untertiteln

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.7.2 Technik für die Audiodeskription

4.7.2.1 Wiedergabe der Audiodeskription

EN 301 549: „Wenn IKT Videos mit synchronisiertem Audio anzeigt, muss sie einen Mechanismus bereitstellen, die verfügbare Audiodeskription auszuwählen und über den Standard-Audiokanal wiederzugegeben.

Wenn die Videotechnologie über keinen expliziten und separaten Mechanismus für die Audiodeskription verfügt, wird diese Anforderung an die IKT als erfüllt angesehen, wenn die IKT dem Benutzer das Auswählen und Abspielen verschiedener Tonspuren ermöglicht.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Wiedergabe von Audiodeskription

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.7.2.2 Synchronisation der Audiodeskription

EN 301 549: „Wenn IKT einen Mechanismus zur Wiedergabe der Audiodeskription hat, muss sie dafür sorgen, dass die Synchronisation zwischen dem akustischen/visuellen Inhalt und der entsprechenden Audiodeskription erhalten bleibt.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Synchrone Audiodeskription

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.7.2.3 Erhaltung der Audiodeskription

EN 301 549: „Wenn IKT Videos mit synchronisiertem Audio überträgt, umwandelt oder aufzeichnet, muss sie die Audiodeskriptionsdaten in einer Weise erhalten, dass sie nach 7.2.1 und 7.2.2 wiedergegeben werden können.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Erhaltung von Audiodeskription

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.7.3 Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription

EN 301 549: „Wenn IKT hauptsächlich Material anzeigt, das Videos mit zugehörigem Audioinhalt enthält, müssen die Bedienelemente zur Aktivierung der Untertitelung und Audiodeskription dem Benutzer auf derselben Interaktionsebene (d. h. mit derselben Anzahl von Schritten bis zum Abschluss der Aufgabe) wie die primären Medien-Bedienelemente bereitgestellt werden.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.9 Web

4.9.1 Wahrnehmbar

WCAG-Prinzip: Informationen und Bestandteile der Benutzerschnittstelle müssen den Benutzern so präsentiert werden, dass diese sie wahrnehmen können.

4.9.1.1 Text-Alternativen (!)

WCAG-Richtlinie: Stellen Sie Textalternativen für alle Nicht-Text-Inhalte zur Verfügung, so dass diese in andere vom Benutzer benötigte Formen geändert werden können, wie zum Beispiel Großschrift, Braille, Symbole oder einfachere Sprache.

4.9.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Alle Nicht-Text-Inhalte, die dem Benutzer präsentiert werden, haben eine Textalternative, die einem äquivalenten Zweck dient [...]

4.9.1.1.1.a Alternativtexte für Bedienelemente (!)

BITV-Test-Prüfschritt: Grafische Bedienelemente haben sinnvolle Alternativtexte.

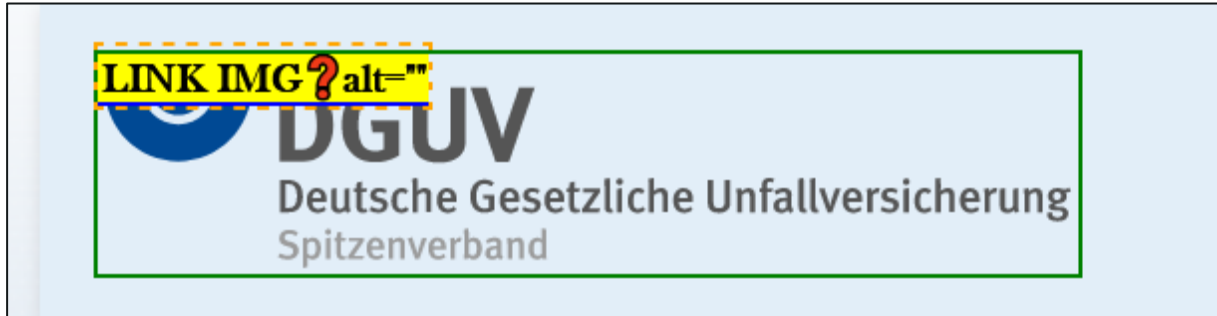


Abbildung 2

Die grün markierte Logo-Grafik enthält keinen Alternativtext, da das `alt`-Attribut leer ist. Ein `title`-Attribut für die Linkbeschreibung ist vorhanden. Dieses ist jedoch nicht ausreichend, weil das `title`-Attribut je nach Browser und eingesetztem Screenreader bzw. -Modus eventuell nicht vorgelesen wird. Screenreader-Nutzern können somit wichtige Informationen entgehen.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

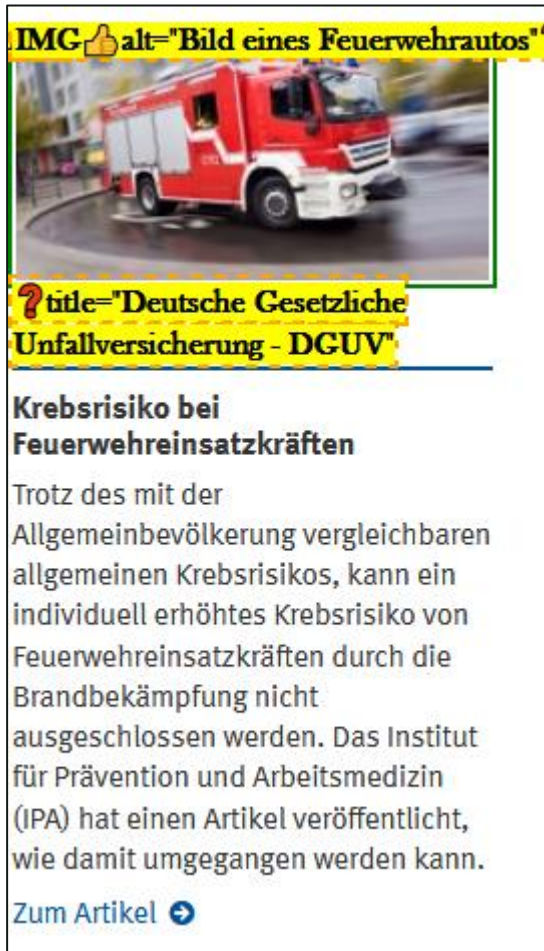


Abbildung 3

Der Alternativtext der grün markierten Grafik ist nicht aussagekräftig, da er nicht das Ziel des Links wiedergibt. Ein `title`-Attribut für die Linkbeschreibung ist zwar vorhanden, dieses gibt jedoch auch nicht das genaue Linkziel wieder. Ein `title`-Attribut wäre ohnehin nicht ausreichend, weil diese nicht in allen Screenreader-Modi vorgelesen werden. Screenreader-Nutzer entgehen somit wichtige Informationen.

Auf der Startseite treten weitere Probleme dieser Art auf.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**



Abbildung 4

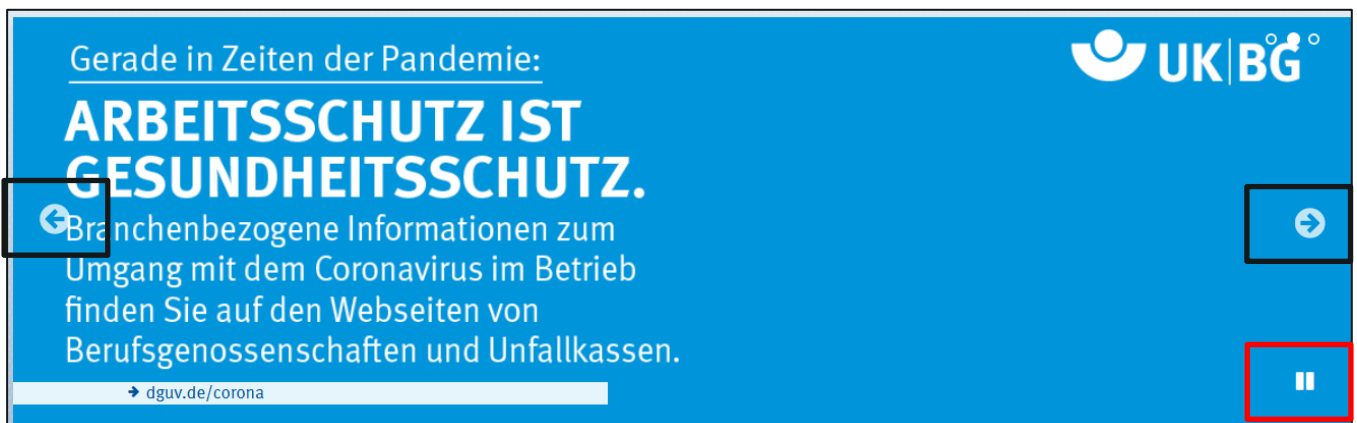


Abbildung 5

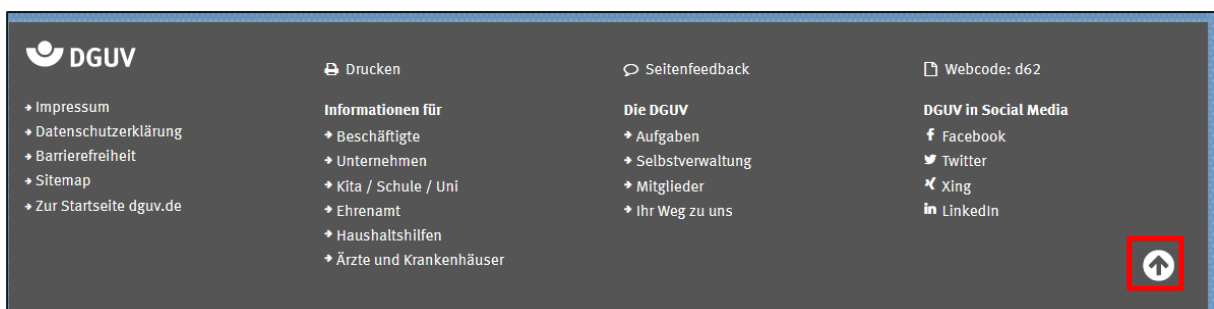


Abbildung 6

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

Für die rot markierten grafischen Bedienelemente wurde weder eine sichtbare noch eine versteckte Textalternative hinterlegt, sodass sie für Nutzer eines Screenreaders nicht zugänglich ist. Die Funktion des Bedienelements wird somit nicht übermittelt. Für die Textalternative kann ein `aria-label` verwendet werden.

Außerdem wurden bei den schwarz markierten Bedienelementen englische Begrifflichkeiten für die Textbeschreibung verwendet. Dies sollte vermieden werden, da es nicht für jeden Screenreader-Nutzer verständlich ist.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**



Abbildung 7

Bei den rot markierten Elementen ist ein `title`-Attribut vorhanden. Dieses ist jedoch nicht ausreichend, weil das `title`-Attribut nicht in allen Screenreader-Modi vorgelesen wird. Das `title`-Attribut ist für zusätzliche, nicht essenzielle Informationen gedacht. Es sollte ein `aria-label` zur Beschreibung verwendet werden.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

4.9.1.1.1.b Alternativtexte für Grafiken und Objekte (!)

BITV-Test-Prüfschritt: Informative Grafiken und Bilder haben sinnvolle Textalternativen. Objekte wie Video- und Audio-Dateien sowie Applets haben zumindest kurze beschreibende Textalternativen.

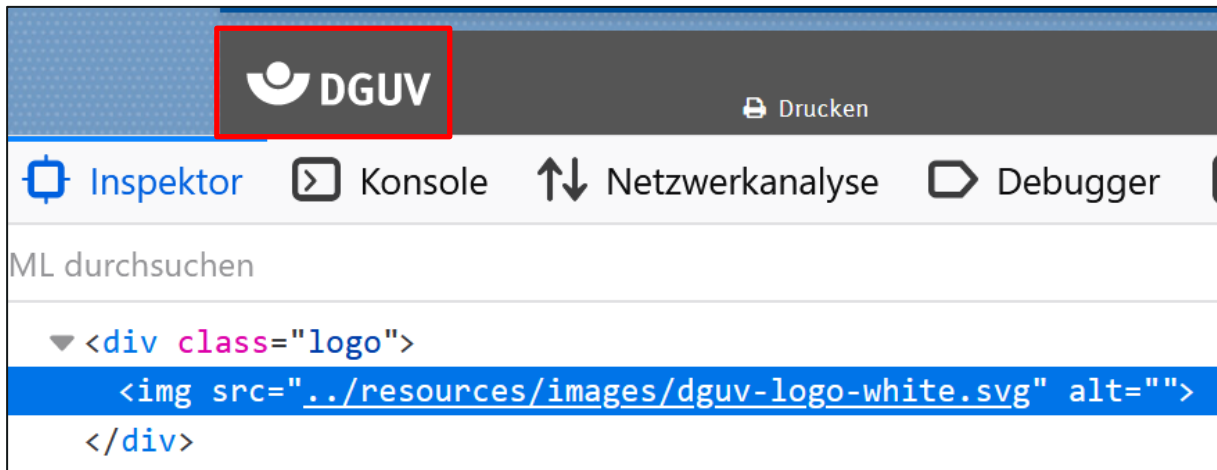


Abbildung 8

Die rot markierte Logo-Grafik enthält keinen Alternativtext, da das `alt`-Attribut leer ist. Screenreader-Nutzer entgeht somit die Information das das Logo von DGUV angezeigt wird.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**



Abbildung 9

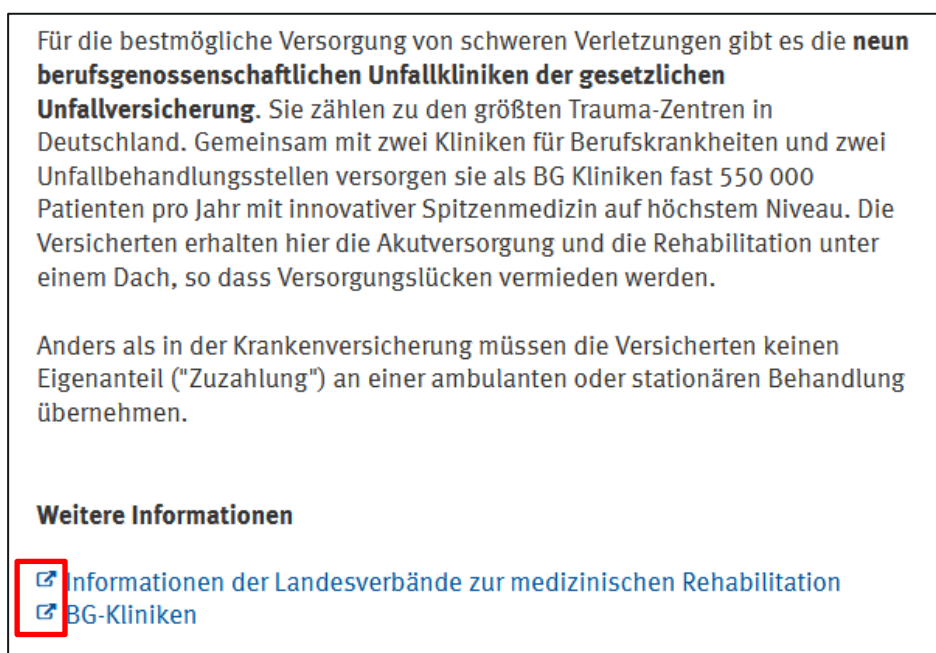


Abbildung 10

Für die rot markierten Elemente wurde weder eine sichtbare noch eine versteckte Textalternative hinterlegt. Screenreader-Nutzern entgeht somit die Information, dass externe Seiten aufgerufen werden.

Auf den getesteten Seiten treten weitere Probleme dieser Art auf.

Prüfschritt:  Nicht bestanden


4.9.1.1.1.c Leere alt-Attribute für Layoutgrafiken (!)

BITV-Test-Prüfschritt: Layoutgrafiken haben leere alt-Attribute.

Einrichtungen und Angebote			
<p>Forschung</p>  <p>IMG alt="Forschung" ?</p> <ul style="list-style-type: none"> → Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) → Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) → Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der DGUV - Institut der Ruhr-Universität Bochum (IPA) 	<p>BG Kliniken</p>  <p>IMG alt="Operation" ?</p> <ul style="list-style-type: none"> → BG Kliniken - Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung 	<p>Stellenmarkt</p>  <p>IMG alt="Stellenmarkt" ?</p> <ul style="list-style-type: none"> → der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und ihrer Mitglieder → "DGUV job" - Service für Arbeitsvermittlung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung → der BG Kliniken 	<p>Bildung</p>  <p>IMG alt="Bildung" ?</p> <ul style="list-style-type: none"> → DGUV Hochschule → DGUV Akademie Dresden

Abbildung 11

Weitere Datenschutzerklärungen



IMG alt="?"

? title="DGUV: Datenschutzerklärung Anwender"

- Datenschutzerklärung für Kommunikationspartner
- Datenschutzerklärung für Versicherte und Unternehmer bei der Nutzung der Serviceportale der DGUV
- DGUV Karriereportal: Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen für die Nutzung des elektronischen Bewerbungsmanagements
- Datenschutzerklärung Bilddatenbank

→ Datenschutzerklärung der HGU (PDF, 49 kB)

Abbildung 12

Covid-19 und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Fragen und Antworten zu Pandemie-PSA



IMG NO ALT

Mit Beginn der Corona-Pandemie in Deutschland Anfang März 2020 stieg der Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung (PSA) für den professionellen Einsatz sprunghaft. Dabei ging es zunächst vorrangig um Atemschutzmasken für die Beschäftigten des Gesundheitswesens. Im Zuge der weiteren Entwicklung rückten aber auch andere Ausrüstungen, beispielweise Schutzkleidung und Einmalhandschuhe, in den Fokus.

Abbildung 13

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

Bei den grün bzw. rot markierten Grafiken handelt es sich um rein dekorative Grafiken. Solche rein dekorativen Grafiken sollten über ein leeres `alt-` und `title-` Attribut (`alt=""`, `title=""`) verfügen, was hier nicht der Fall ist. Da beim rot markierten Beispiel kein `alt-` Attribut vorhanden ist, wird der Dateipfad vorgelesen.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

4.9.1.1.1.d Alternativen für CAPTCHAs

BITV-Test-Prüfschritt: Der Alternativtext des Bildes in einem bildbasierten CAPTCHA beschreibt dessen Zweck. Mindestens eine nicht bildbasierte CAPTCHA-Alternative ist vorhanden.

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.9.1.2 Zeitbasierte Medien

WCAG-Richtlinie: Stellen Sie Alternativen für zeitbasierte Medien zur Verfügung.

4.9.1.2.1 Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)

WCAG-Erfolgskriterium: Es wird eine Alternative für zeitbasierte Medien bereitgestellt, die äquivalente Informationen für aufgezeichneten reinen Audioinhalt bietet. Es wird entweder eine Alternative für zeitbasierte Medien oder eine Audiospur zur Verfügung gestellt, die äquivalente Informationen für aufgezeichneten reinen Videoinhalt bietet.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Alternativen für Audiodateien und stumme Videos Audiodateien

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.9.1.2.2 Untertitel (aufgezeichnet)

WCAG-Erfolgskriterium: Untertitel werden für alle aufgezeichneten Audioinhalte in synchronisierten Medien bereitgestellt, außer die Medien sind eine Medienalternative für Text und als solche deutlich gekennzeichnet.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Aufgezeichnete Videos mit Untertiteln

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.9.1.2.3 Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)

WCAG-Erfolgskriterium: Eine Alternative für zeitbasierte Medien oder eine Audiodeskription des aufgezeichneten Videoinhalts wird für synchronisierte Medien bereitgestellt, außer die Medien sind eine Medienalternative für Text und als solche deutlich gekennzeichnet.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Audiodeskription oder Volltext-Alternative für Videos

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.9.1.2.4 Untertitel (live)

WCAG-Erfolgskriterium: Untertitel werden für alle Live- Audioinhalte in synchronisierten Medien bereitgestellt.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Videos (live) mit Untertiteln

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.9.1.2.5 Audiodeskription (aufgezeichnet)

WCAG-Erfolgskriterium: Eine Audiodeskription wird für alle aufgezeichneten Videoinhalte in synchronisierten Medien zur Verfügung gestellt.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Audiodeskription für Videos

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.9.1.3 Anpassbar

WCAG-Richtlinie: Erstellen Sie Inhalte, die auf verschiedene Arten dargestellt werden können (z. B. einfacheres Layout), ohne dass Informationen oder Struktur verloren gehen.

4.9.1.3.1 Info und Beziehungen

WCAG-Erfolgskriterium: Informationen, Struktur und Beziehungen, die über die Darstellung vermittelt werden, können durch Software bestimmt werden oder stehen in Textform zur Verfügung.

4.9.1.3.1.a HTML-Strukturelemente für Überschriften (!)

BITV-Test-Prüfschritt: Seiteninhalte sind durch Überschriften erschlossen.

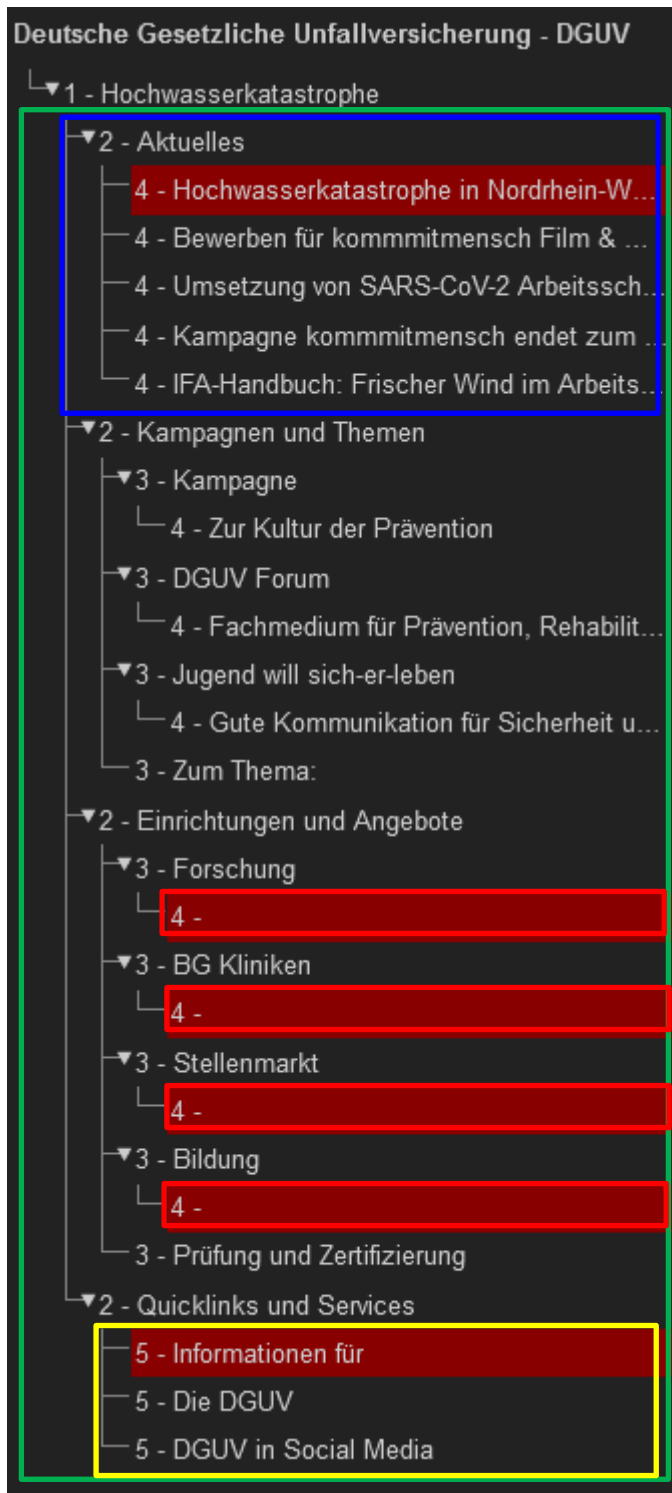


Abbildung 14

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

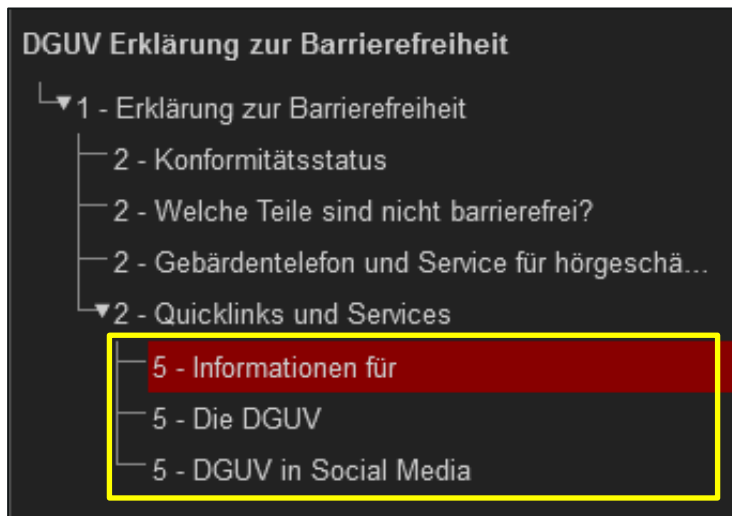


Abbildung 15

Die Überschriftenstruktur der Startseite ist nicht durchgehend logisch. Die Überschriften aus den bewegten Bildern werden als Überschriften für die Seiteinhalte verwendet und sind fälschlicherweise den grün markierten Überschriften übergeordnet. Außerdem sind die Überschriftenelemente nicht korrekt geschachtelt. Eine h_4 -Überschrift ist einer h_2 -Überschrift untergeordnet (blau markiert). Überschriftenebenen sollten nicht ohne inhaltsbezogenen Grund übersprungen werden, da Screenreader-Nutzern das Erfassen der inhaltlichen Struktur auf diese Weise erschwert wird. Des Weiteren sind leere Überschriften vorhanden (rot markiert). Diese sollten entfernt werden, da dies Screenreader-Nutzer ansonsten verwirren könnte.

Hinzuzufügen ist noch, dass die gelb markierten Überschriften fälschlicherweise der Überschrift „Quicklinks und Services“ untergeordnet sind, obwohl diese inhaltlich nicht zusammengehören.

Auf den getesteten Seiten treten weitere Probleme dieser Art auf.

Prüfschritt:  Nicht bestanden

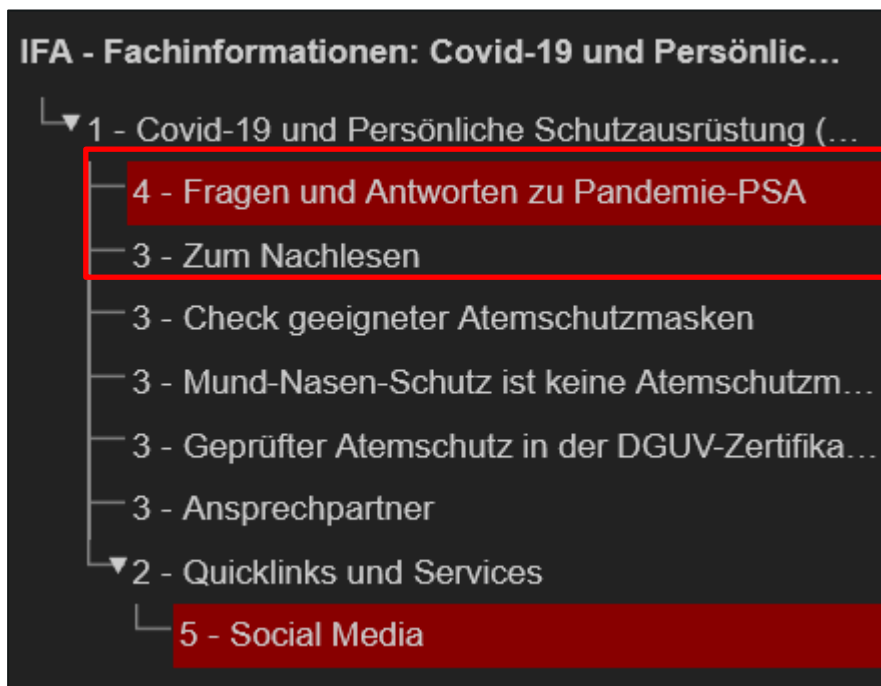


Abbildung 16

Im obigen Beispiel folgt eine h_4 -Überschrift einer h_3 -Überschrift. Screenreader-Nutzern wird das Erfassen der inhaltlichen Struktur auf diese Weise erschwert. Überschriften auf derselben Ebene sollten mit dem gleichen h -Element ausgezeichnet werden.

Prüfschritt: (X) **Nicht bestanden**

Barrieren melden: Kontakt zu den Feedback-Ansprechpartnern

Sie möchten uns bestehende Barrieren mitteilen oder Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit erfragen? Für Ihr Feedback sowie alle weiteren Informationen sprechen Sie uns unter dieser E-Mail-Adresse an:

✉ barrierefreiheit@dguv.de.

Schlichtungsverfahren

Wenn auch nach Ihrem Feedback an den oben genannten Kontakt keine zufrieden stellende Lösung gefunden wurde, können Sie sich an die Schlichtungsstelle nach § 16 BGG wenden. Die Schlichtungsstelle BGG hat die Aufgabe, bei Konflikten zum Thema Barrierefreiheit zwischen Menschen mit Behinderungen und öffentlichen Stellen des Bundes eine außergerichtliche Streitbeilegung zu unterstützen. Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos. Es muss kein Rechtsbeistand eingeschaltet werden. Weitere Informationen zum Schlichtungsverfahren und den Möglichkeiten der Antragstellung erhalten Sie unter: www.schlichtungsstelle-bgg.de.

Direkt kontaktieren können Sie die Schlichtungsstelle BGG unter

✉ info@schlichtungsstelle-bgg.de.

Abbildung 17

Visuell erkennbare Überschriften sind teilweise in HTML nicht als solche ausgezeichnet (Beispiele blau markiert). Nutzern eines Screenreaders ist der inhaltliche Zugang zur Seite somit nur erschwert möglich.

Prüfschritt:  Im Wesentlichen bestanden

4.9.1.3.1.b HTML-Strukturelemente für Listen (!)

BITV-Test-Prüfschritt: Listen (einschließlich Menüs) sind mit den vorgesehenen HTML-Strukturelementen ausgezeichnet.

Erklärung zur Barriere-freiheit in Leichter Sprache

Dies ist die Erklärung zur Barriere-freiheit von der DGUV in Leichter Sprache.

Im Text finden Sie diese Informationen:

- Einleitung
- Halten wir uns an alle Regeln zur Barriere-freiheit?
- Welche Teile von unserer Internet-seite sind nicht barriere-frei?
- Wie können Menschen mit einer Hör-behinderung mit uns sprechen?
- Welche Informationen gibt es in Leichter Sprache?
- Welche Informationen gibt es in Deutscher Gebärden-sprache?
- Wann haben wir die Erklärung zur Barriere-freiheit geschrieben?
- Mit wem können Sie über die Barriere-freiheit von unserer Internet-seite sprechen?

Abbildung 18

Weitere Informationen

- 🔗 [Durchgangsarztverfahren](#)
- 📄 [Durchgangsarzt Anforderungen \(PDF, 74 kB\)](#)
- 🔗 [Verletzungsarten-Verfahren \(VAV\)](#)
- 📄 [Verletzungsartenverfahren \(VAV\) \(PDF, 101 kB\)](#)
- 📄 [Durchgangsarzt - Anforderungen für Kinderchirurgen \(PDF, 60 kB\)](#)
- 📄 [Verletzungsartenverfahren \(VAV-Kind\) \(PDF, 342 kB\)](#)

Abbildung 19

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

Die Seite enthält Inhalte, die von ihrem Erscheinungsbild und ihrer Funktion her Listen sind, jedoch nicht als solche in HTML (`ul`, `ol`, `li`) ausgezeichnet wurden (rot markiert).

Menschen, die Inhalte nicht visuell wahrnehmen können, sind darauf angewiesen, dass die Inhalte auf andere Weise maschinenlesbar hinterlegt werden. Eine semantisch korrekte Auszeichnung (also eine Beschreibung, welche Rolle bestimmte Informationen einnehmen, wie z. B. Überschrift, Tabelle, Liste usw.) stellt sicher, dass zum Beispiel Nutzer eines Screenreaders Informationen einander zuordnen können.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

4.9.1.3.1.c HTML-Strukturelemente für Zitate

BITV-Test-Prüfschritt: Als eigenständige Abschnitte gefasste Zitate sind mit blockquote ausgezeichnet.

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.9.1.3.1.d Inhalte gegliedert (!)

BITV-Test-Prüfschritt: Absätze, und Text hervorhebungen sind mit geeigneten Strukturelementen ausgezeichnet.

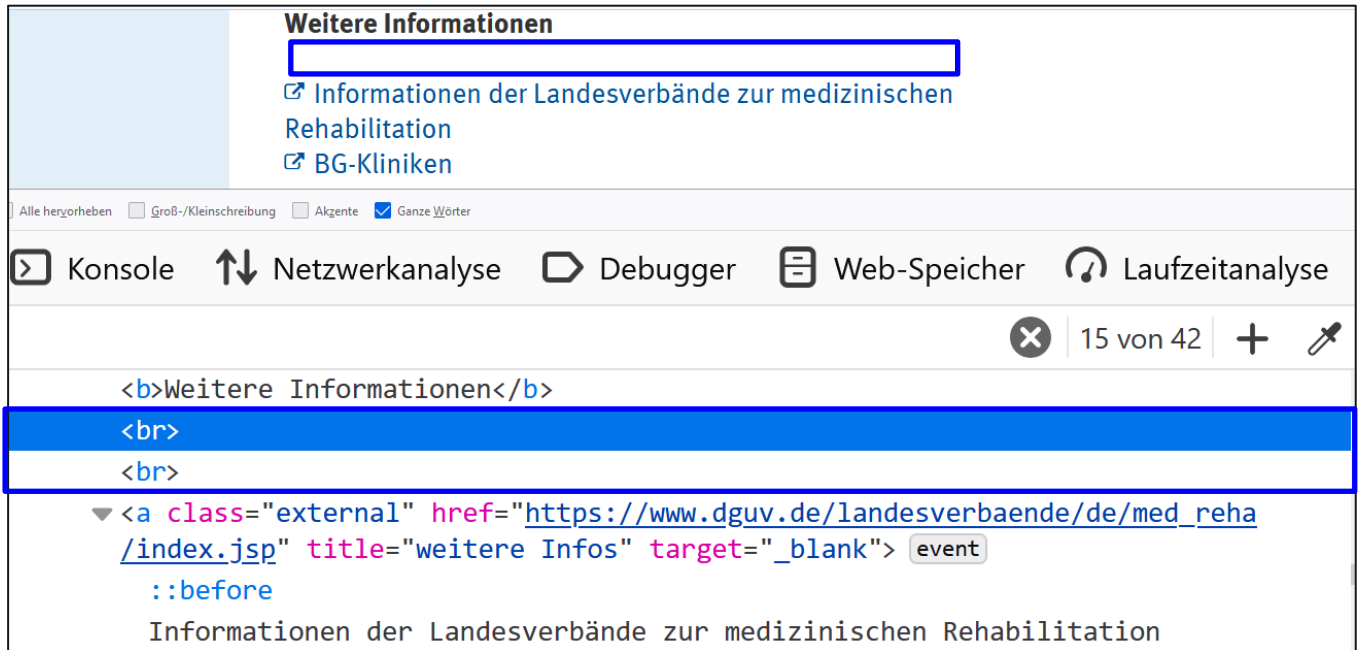


Abbildung 20

Absätze werden teilweise mit doppelten Zeilenumbrüchen (`br`) realisiert (Bsp. blau markiert), was nicht den WCAG-Vorgaben entspricht. Absätze sollten mittels `p`-Element umschlossen werden. Beim Auslesen der Inhalte mittels Screenreader im Lesemodus wird an diesen Stellen „leer“ ausgegeben.

Prüfschritt:  Im Wesentlichen bestanden

[P] **[B]** Die stationären Heilverfahren **[/B]** in der gesetzlichen Unfallversicherung sind dreistufig gegliedert, um je nach Verletzungsschwere eine optimale Versorgung zu gewährleisten. **[/P]**

[P] Je nach der Schwere der Verletzung werden unterschieden:
[/P]

- Stationäres Durchgangsarztverfahren (DAV)
- Verletzungsartenverfahren (VAV)
- Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV).

[P] Die Zuweisung in die jeweiligen Krankenhäuser richtet sich dabei nach dem Verletzungsartenverzeichnis. Hierin ist geregelt, welche Fälle dem Verletzungsartenverfahren und welche dem Schwerstverletzungsartenverfahren zuzuordnen sind. Alle übrigen Verletzungen können im Rahmen des stationären Durchgangsarztverfahrens behandelt werden.

Um eine flächendeckende Versorgung für **[B]** Schwerstverletzte **[/B]** sicherzustellen, sind bundesweit rund 100 besonders geeignete Krankenhäuser zum Schwerstverletzungsartenverfahren zugelassen. Diese müssen im Hinblick auf die Schwere der Verletzungen spezielle personelle, apparative und räumliche Anforderungen erfüllen und zur Übernahme bestimmter Pflichten bereit sein. **[/P]**

Abbildung 21

Zur Hervorhebung in Texten wird die darstellungsbezogene HTML-Auszeichnung `b` verwendet (Bsp. blau markiert), was nicht den BITV-Vorgaben entspricht. Stattdessen sollte das Element `strong` verwendet werden.

Prüfschritt:  Im Wesentlichen bestanden

4.9.1.3.1.e Datentabellen richtig aufgebaut (!)

BITV-Test-Prüfschritt: Datentabellen sind richtig aufgebaut und ausgezeichnet.

	UV der gewerblichen Wirtschaft und UV der öffentlichen Hand		
	2019	2020	Veränderung in %
Meldepflichtige Arbeitsunfälle	871.547	760.492	-12,74
je 1.000 Vollarbeiter	20,97	18,45	-12,02
Meldepflichtige Wegeunfälle	186.672	152.823	-18,13
je 1.000 Versicherungsverhältnisse	3,61	3,05	-15,38
Meldepflichtige Unfälle zusammen	1.058.219	913.315	-13,69
Neue Arbeitsunfallrenten	13.362	13.227	-1,01
je 1.000 Vollarbeiter	0,322	0,321	-0,19
Neue Wegeunfallrenten	4.626	4.413	-4,60
je 1.000 Versicherungsverhältnisse	0,089	0,088	-1,40
Neue Unfallrenten zusammen	17.988	17.640	-1,93
Tödliche Arbeitsunfälle	497	399	-19,72
Tödliche Wegeunfälle	309	238	-22,98
Tödliche Unfälle zusammen	806	637	-20,97

Abbildung 22

In der abgebildeten Tabelle auf der Seite *Arbeits- und Wegeunfallgeschehen* sind die Zeilenüberschriften (schwarz markiert) nicht korrekt als solche im Quelltext ausgezeichnet. Um den Zweck der Tabelle zu verstehen ist es nicht ausreichend, dass nur die Spaltenüberschriften mittels `th` ausgezeichnet sind. Für Screenreader-Nutzer ist dies problematisch, denn die Zeilenüberschriften werden nicht im Zusammenhang mit den Zellen ausgelesen.

Prüfschritt:  Nicht bestanden

4.9.1.3.1.f Zuordnung von Tabellenzellen (!)

BITV-Test-Prüfschritt: In komplexen Datentabellen ist der Bezug von Überschriften und Inhalten definiert, Zuordnungen von Überschriften in einfachen Datentabellen sind korrekt.“

	UV der gewerblichen Wirtschaft und UV der öffentlichen Hand		
	2019	2020	Veränderung in %
Meldepflichtige Arbeitsunfälle	871.547	760.492	12,74
je 1.000 Vollarbeiter	20,97	18,45	12,02
Meldepflichtige Wegeunfälle	186.672	152.823	18,13
je 1.000 Versicherungsverhältnisse	3,61	3,05	15,38
Meldepflichtige Unfälle zusammen	1.058.219	913.315	13,69
Neue Arbeitsunfallrenten	13.362	13.227	1,01
je 1.000 Vollarbeiter	0,322	0,321	0,19
Neue Wegeunfallrenten	4.626	4.413	4,60
je 1.000 Versicherungsverhältnisse	0,089	0,088	1,40
Neue Unfallrenten zusammen	17.988	17.640	1,93
Tödliche Arbeitsunfälle	497	399	19,72
Tödliche Wegeunfälle	309	238	22,98
Tödliche Unfälle zusammen	806	637	20,97

Abbildung 23

Obige Tabelle ist formal eine komplexe Tabelle. Die Spaltenüberschrift „UV der gewerblichen Wirtschaft und UV der öffentlichen Hand“ ist jedoch mehr eine Tabellenbeschreibung als eine Spaltenüberschrift. Diese Beschreibung könnte mit einem caption-Element (direkt nach table) realisiert werden.

Prüfschritt:  Im Wesentlichen bestanden

4.9.1.3.1.g Kein Strukturmarkup für Layouttabellen

BITV-Test-Prüfschritt: Für Datentabellen vorgesehene Mark-up wird nicht für Layouttabellen verwendet.

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.9.1.3.1.h Beschriftung von Formularelementen programmatisch ermittelbar

BITV-Test-Prüfschritt: Beschriftungen von Formularfeldern sind richtig verknüpft.

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.9.1.3.2 Bedeutungsvolle Reihenfolge (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Wenn die Reihenfolge, in der Inhalte präsentiert werden, sich auf deren Bedeutung auswirkt, kann die korrekte Leseabfolge durch Software bestimmt werden.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Aussagekräftige Reihenfolge




Abbildung 24


In der obigen Abbildung wird zunächst das Copyright (schwarz markiert) und danach die Überschrift vorgelesen. Da Überschriften Inhalte einleiten, sollten sie bei jedem inhaltlich neuen Bereich zuerst vorgelesen werden.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

Aktuelles




IFA-Handbuch: Frischer Wind im Arbeitsschutz
Die neueste Lieferung des IFA-Handbuchs ist erschienen, unter anderem mit einem kostenlos abrufbaren Beitrag zum infektionsschutzgerechten Lüften. Darüber hinaus werden vor allem technologische Veränderungen im Arbeitsschutz aufgegriffen.
[Zum IFA-Handbuch](#)




Sicheres Krankenhaus – Bewegen von Menschen
Menschen zu unterstützen und zu pflegen ist eine wichtige und erfüllende Aufgabe. Das Bewegen von Menschen ist aber auch mit hohen körperlichen und psychischen Anforderungen verbunden. Ein neuer Raum im Portal "Sicheres Krankenhaus" informiert über das Thema "Bewegen von Menschen".
[Zum neuen Raum "Bewegen von Menschen"](#)



Schutz für die, die Menschen in Not helfen
(21.07.2021) Wer andere Menschen in einer Gefahrensituation vor Schäden bewahren will und dabei selber zu Schaden kommt, ist gesetzlich unfallversichert. Hierzu zählen insbesondere Ersthelferinnen und Ersthelfer aber auch die Rettungskräfte der Hilfeleistungsunternehmen, die bei der Katastrophen- oder auch in der Nachbarschaftshilfe aktiv sind.
[zur Pressemitteilung](#)



Was vor dem Kauf mobiler Luftreiniger zu beachten ist
(20.07.2021) Im Auftrag des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Oldenburg (GUV OL) hat das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) die Situation für die Stadt Oldenburg bewertet und Empfehlungen gegeben.
[zur Pressemitteilung](#)



Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz
Starke Regenfälle verursachen eine unfassbaren Katastrophe im nördlichen Rheinland-Pfalz. Menschen haben durch diese verheerende Unwetter alles verloren. Die Zahl der Toten steigt leidvoll an. Viele Helfende sind im Einsatz um Leben zu retten und Vermisste zu finden.
[Weitere Informationen der IFA](#)

Abbildung 25

Die rot markierten Elemente werden erst am Ende aller Beiträge vorgelesen. Screenreader-Nutzern könnte dies irritieren, da bereits alle Pressemitteilungen vorgelesen wurden.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

4.9.1.3.3 Sensorische Eigenschaften

WCAG-Erfolgskriterium: „Anweisungen, die für das Verständnis und die Bedienung von Inhalt bereitgestellt werden, stützen sich nicht nur auf sensorische Eigenschaften von Komponenten wie Form, Größe, visuelle Position, Ausrichtung oder Ton.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Ohne Bezug auf sensorische Merkmale nutzbar

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.9.1.3.4 Ausrichtung

WCAG-Erfolgskriterium: Inhalte sind hinsichtlich Ansicht und Bedienung nicht auf eine einzige Ausrichtung (Hoch- oder Querformat) beschränkt, es sei denn, eine bestimmte Ausrichtung ist unerlässlich. (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Keine Beschränkung der Bildschirmausrichtung

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.9.1.3.5 Eingabezweck bestimmen (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Der Zweck von Eingabefeldern, die sich auf den Nutzer selbst beziehen, ist programmatisch ermittelbar. (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Eingabefelder zu Nutzerdaten vermitteln den Zweck

Kontakt

Möchten Sie telefonisch Kontakt aufnehmen? Bitte rufen Sie die Infoline der gesetzlichen Unfallversicherung unter **0800 60 50 40 4** an. Mit * markierte Felder müssen angegeben werden.

Absender:

Name:

E-Mail: *

Telefon:

Nachricht:

Betreff:

Text: *

Abbildung 26

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

Eingabefelder, die sich auf den Nutzer selbst beziehen (Beispiele rot markiert), sollten eine eindeutige Bestimmung ihres Zwecks ermöglichen (z. B. mittels `autocomplete`-Attribut). Dadurch können Nutzern Eingabevorschläge für ein Feld angezeigt werden, welche diese einfach übernehmen können.

Diese Vorgabe ist bei dem abgebildeten Formular nicht erfüllt.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

Hinweis:

Mit dem `autocomplete`-Attribut lässt sich semantisch eindeutig und sprachunabhängig der Eingabezweck von Feldern definieren. Zum Vergleich kann eine Liste mit möglichen Eingabezwecken eingesehen werden unter [WCAG 2.1, Abschnitt 7 Input Purposes for User Interface Components](#)

4.9.1.4 Unterscheidbar

WCAG-Richtlinie: Machen Sie es Benutzern leichter, Inhalt zu sehen und zu hören einschließlich der Trennung von Vorder- und Hintergrund.

4.9.1.4.1 Benutzung von Farbe

WCAG-Erfolgskriterium: Farbe wird nicht als einziges visuelles Mittel benutzt, um Informationen zu vermitteln, eine Handlung zu kennzeichnen, eine Reaktion zu veranlassen oder ein visuelles Element zu unterscheiden.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Ohne Farben nutzbar

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.9.1.4.2 Audio-Steuerelement

WCAG-Erfolgskriterium: Wenn Audioinhalt auf einer Webseite automatisch für mehr als 3 Sekunden abgespielt wird, dann gibt es entweder einen Mechanismus, um die Wiedergabe zu pausieren oder zu beenden, oder es gibt einen Mechanismus, um die Lautstärke unabhängig von der allgemeinen Systemlautstärke zu regeln.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Ton abschaltbar

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.9.1.4.3 Kontrast (Minimum)

WCAG-Erfolgskriterium: Die visuelle Darstellung von Text und Bildern von Text hat ein Kontrastverhältnis von mindestens 4,5:1.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Kontraste von Texten ausreichend

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.9.1.4.4 Textgröße ändern (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Mit Ausnahme von Untertiteln und Bildern eines Textes, kann Text ohne assistierende Technik um bis zu 200 Prozent geändert werden, ohne dass dabei Inhalt oder Funktionalität verloren geht.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Texte auf 200% vergrößerbar

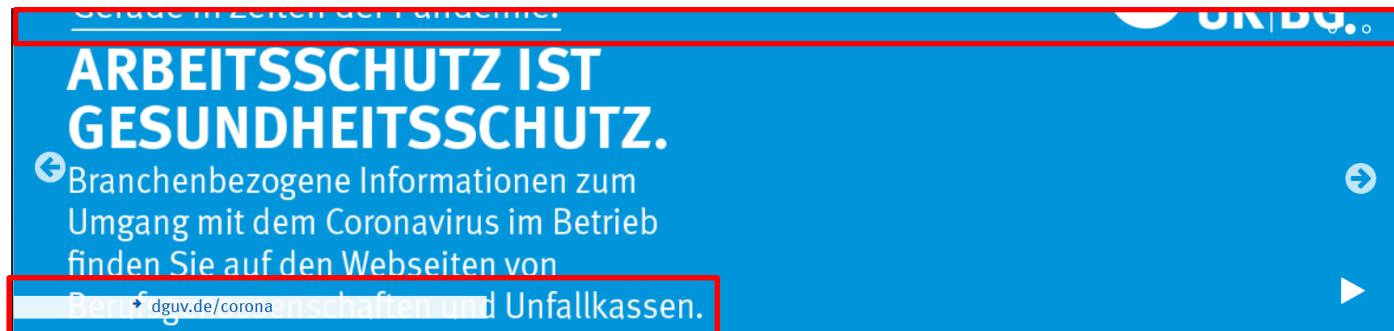


Abbildung 27



Abbildung 28

Damit der Prüfschritt bestanden ist, darf die *Barrierefreiheitsfunktion*, *Browserzoom* oder *Textzoom* keine größeren Mängel aufweisen.

Bei Vergrößerungen der Schriften mithilfe der Vergrößerungsfunktion werden Schriften / Links abgeschnitten und es kommt es zu Überlappungen von Elementen (rot markiert). Fehlsichte Nutzer werden nicht über alle Webseiteninhalte / Links informiert und dies erschwert Ihnen das Verständnis von Textinhalten.

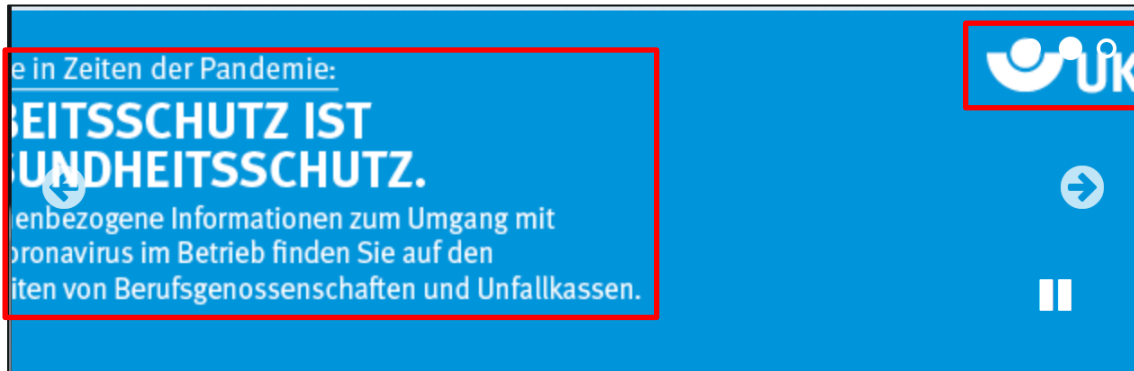


Abbildung 29

Browserzoom (200% bei Fenstergröße 1280x768): Im gezoomten Zustand werden Schriften / Links aus dem Slider abgeschnitten und es kommt zu Überlappungen von Elementen (rot markiert). Fehlsichtige Nutzer werden nicht über alle Webseiteninhalte / Links informiert und dies erschwert Ihnen das Verständnis von Textinhalten.

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

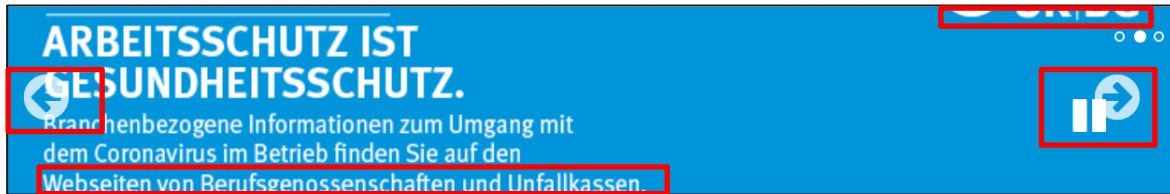


Abbildung 30



Abbildung 31

Krebsrisiko bei Feuerwehreinsatzkräften	Liste der Berufskrankheiten	Bewerben für Film & Media Festival	Rücksicht im Straßenverkehr
Trotz des mit der Allgemeinbevölkerung vergleichbaren allgemeinen Krebsrisikos, kann ein individuell	(07.07.2021) Der Bundesrat kürzlich einer Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)	Das kommitmensch Film & Media Festival der A+A geht 2021 in seine zweite Runde.	Rücksichtvolles Verhalten im Straßenverkehr ist laut Umfragen vielerorts leider nicht vorhanden. Die diesjährige

Abbildung 32

Textzoom: (200% bei Fenstergröße 1280x768): Bei Vergrößerung der Textinhalte werden Webseiteninhalte / Links abgeschnitten und es kommt zu Überlappungen von Elementen (rot markiert). Fehlsichtige Nutzer werden nicht über alle Webseiteninhalte / Links informiert und dies erschwert Ihnen das Verständnis von Textinhalten.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

Hinweis:

Der Prüfschritt ist nicht bestanden, da sowohl Mängel bei der *Barrierefreiheitsfunktion* als auch beim *Browser-* und *Textzoom* festzustellen sind.

4.9.1.4.5 Bilder von Text (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Wenn die benutzten Techniken die visuelle Präsentation bewirken können, dann wird Text statt Bilder eines Textes dazu benutzt, Informationen zu vermitteln.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Verzicht auf Schriftgrafiken

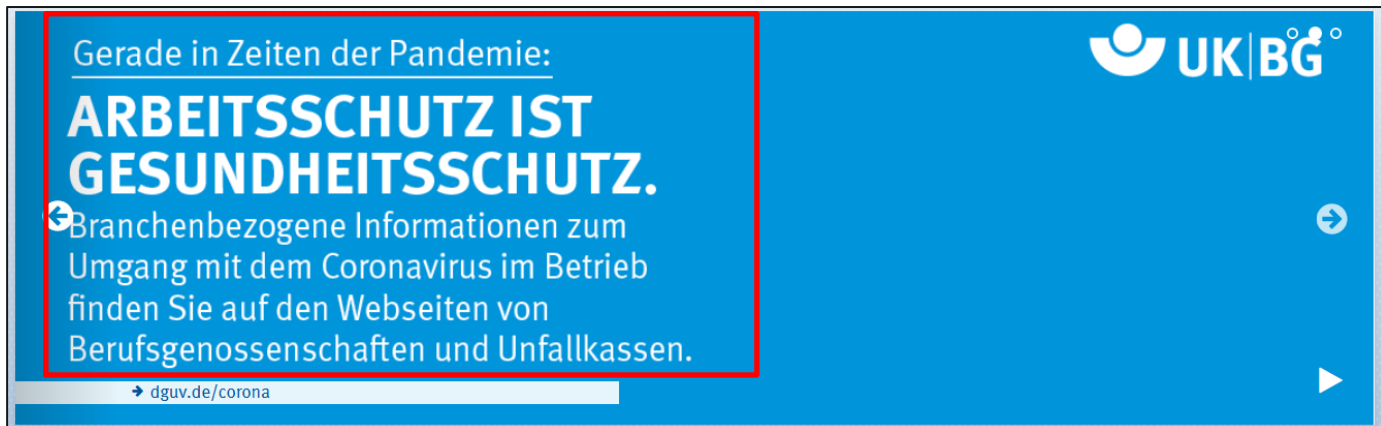


Abbildung 33

Bei dem rot markierten Element handelt es sich um eine Schriftgrafik. Schriftgrafiken sind nur mithilfe eines gleichwertigen aussagekräftigen Alternativtextes für blinde Anwender zugänglich. Bei der obigen Grafik ist dies nicht der Fall. Schriftgrafiken können nur eingeschränkt an Benutzeranforderungen, wie individuell eingestellte Farben und Schriftgrößen angepasst werden. Aus diesem Grund sollte nach Möglichkeit auf Schriftgrafiken verzichtet werden und stattdessen einfacher Text verwendet werden.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

4.9.1.4.10 Automatischer Umbruch (Reflow) (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Inhalte lassen sich bei einer Fensterbreite von 320 Pixeln oder einer Höhe von 256 Pixeln ohne Verlust von Informationen oder Funktionalität und ohne Scrollen in beide Richtungen darstellen. (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Inhalte brechen um



Abbildung 34



Abbildung 35

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

Bei Verringerung der Browserbreite auf 320 Pixel (bzw. 1280 Pixel bei 400% Vergrößerung) werden Schriften / Links abgeschnitten und es kommt zu Überlappungen von Elementen (rot markiert). Mobile Nutzer werden nicht über alle Webseiteninhalte / Links informiert und dies erschwert das Verständnis von Textinhalten.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

4.9.1.4.11 Nicht-Text-Kontrast (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Informationstragende Grafiken sowie grafische Bedienelemente und deren Zustände haben einen Kontrast zu angrenzenden Farben von 3:1 oder besser. (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Kontraste von Grafiken und Bedienelementen ausreichend



Abbildung 36

Die Eingabefelder des abgebildeten Formulars heben sich nicht ausreichend vom Hintergrund/Rahmen ab (Vorgabe mindestens 3:1). Im obigen Beispiel ist das Kontrastverhältnisse 1,6:1. Insbesondere fehsichtigen Nutzern wird dadurch der Zugang erschwert.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**



Abbildung 37

Die rot markierten Eingabefelder heben sich in Abhängigkeit vom Hintergrundbild nicht ausreichend vom Hintergrund ab (Vorgabe mindestens 3:1). Im obigen Beispiel ist das Kontrastverhältnisse 2,5:1. Insbesondere fehlsichtigen Nutzern wird dadurch der Zugang erschwert.

Prüfschritt:  Nicht bestanden

4.9.1.4.12 Textabstand (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Zeilen-, Absatz-, Wort- und Buchstaben-Abstände lassen sich von Nutzern auf folgende Werte einstellen, ohne dass Inhalte oder Funktionalitäten nicht mehr verfügbar sind: Zeilen: 1,5-fache Textgröße; Abstände nach Absätzen: 2-fache Textgröße; Buchstabenabstände: 0,12-fache Textgröße; Wortabstände: 0,16-fache Textgröße.“ (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Textabstände anpassbar

Gerade in Zeiten der Pandemie:

ARBEITSSCHUTZ IST GESUNDHEITSSCHUTZ.

Branchenbezogene Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus im Betrieb finden Sie auf den Webseiten von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.

[dguv.de/corona](https://www.dguv.de/corona)

UK|BG

Abbildung 38

Aktuelles

Erkrankungen vermeiden und Augen	Krebsrisiko bei Feuerwehreinsatzkräften	Liste der Berufskrankheiten ergänzt	Bewerben für kommmitensch Film & Media Festival	Rücksicht im Straßenverkehr	BGW forum
...napp 130 ...	Trotz des mit der Allgemeinbevölkerung vergleichbaren allgemeinen Krebsrisikos, kann ein individuell erhöhtes Krebsrisiko von Feuerwehreinsatzkräften durch die Brandbekämpfung nicht ausgeschlossen werden. Das Institut für Prävention und Arbeitsmedizin (IfA) hat einen Artikel veröffentlicht.	(07.07.2021) Der Bundesrat hat kürzlich einer Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) zugestimmt. Darauf weisen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hin. Damit werden zwei neue Krankheiten in die Berufskrankheitenliste der Anlage 1 zur BKV aufgenommen. Die BKV tritt ab 1. August 2021 in Kraft.	Das kommmitensch Film & Media Festival der A+A geht 2021 in seine zweite Runde. Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen haben bis zum 30. Juli 2021 Zeit, Filme oder andere Medien wie Podcasts, Webseiten, E-Learning-Angebote oder Plakate zum Thema Arbeitsschutz für den Wettbewerb einzureichen.	Rücksichtvolles Verhalten im Straßenverkehr ist laut Umfragen vielerorts leider nicht vorhanden. Die diesjährige Schwerpunktaktion des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR), der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften (UK BG) möchte deshalb unter dem Motto "Es kann so einfach sein" für mehr	Vom 6. bis 2021 wende ... dem Online Wohlfahrtsp ... Einrichtung Behinderter die Gesund ... Mitarbeiter einschließl Werkstätten Menschen r Behinderun

Abbildung 39

Fortsetzung auf der folgenden Seite.



Abbildung 40



Abbildung 41

Bei Vergrößerung der Textabstände laut Vorgabe kommt es zu Überlappungen von Elementen, sowie werden Textinhalte / Links abgeschnitten (rot markiert). Nutzer, die eine Vergrößerung der Textabstände benötigen, erschwert es das Verständnis von Textinhalten und können nicht mehr alle Links erreichen.

Prüfschritt:  Nicht bestanden

4.9.1.4.13 Eingblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus (!)

WCAG-Erfolgskriterium: *Zusätzliche Inhalte, die mittels Zeiger- oder Tastaturfokussierung eingeblendet werden, bleiben sichtbar, wenn der Zeiger über sie bewegt wird, schließen nicht selbsttätig, und sind ohne Änderung der Fokusposition schließbar.* (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: *Eingeblendete Inhalte bedienbar*

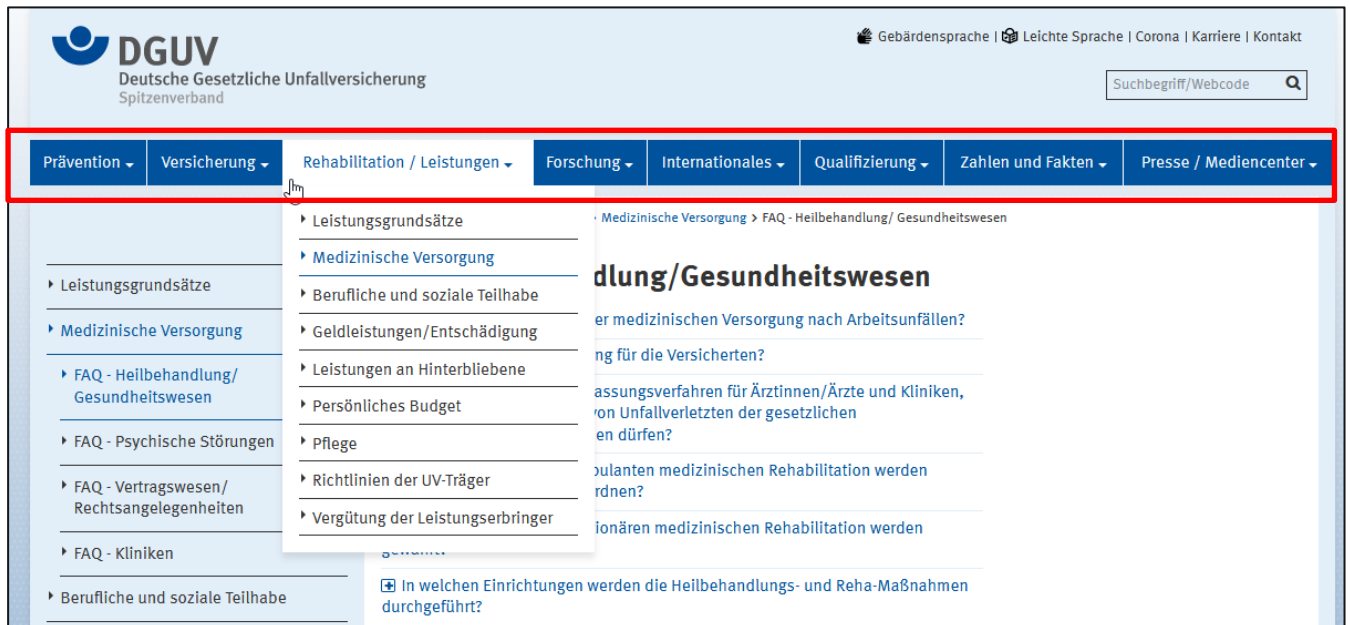


Abbildung 42

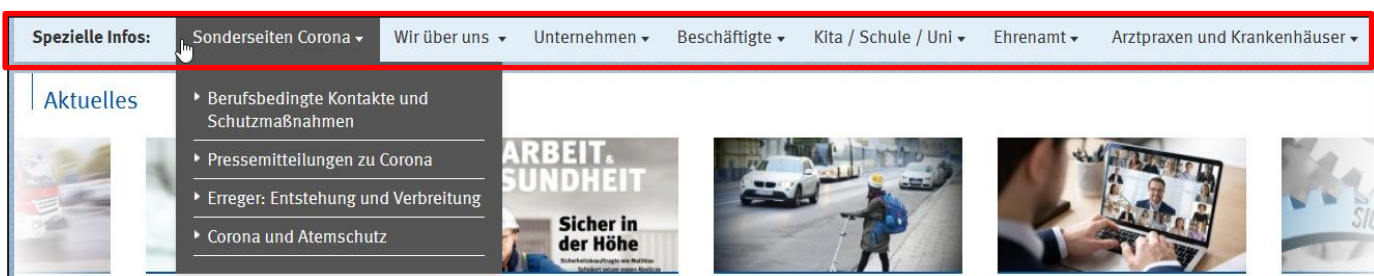


Abbildung 43

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

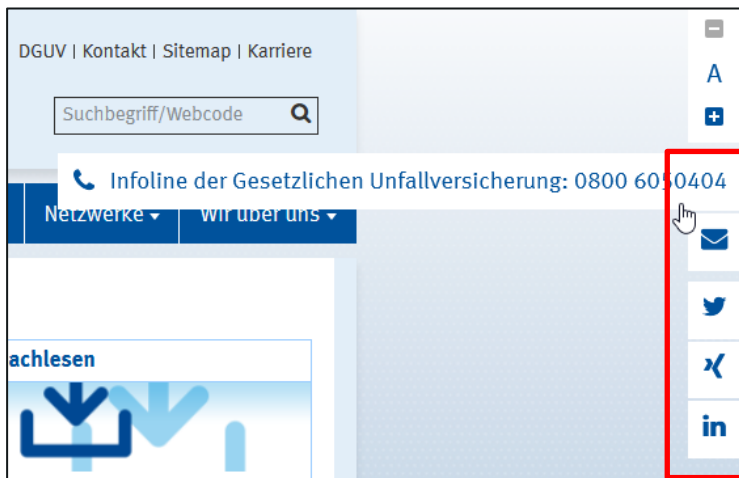


Abbildung 44

Zusätzliche Inhalte, die angezeigt werden, wenn Elemente den Zeiger- oder Tastaturfokus erhalten (z.B. benutzerdefinierte Tooltips oder Ausklapp-Menüs), sollten drei Anforderungen erfüllen:

1. Wenn zusätzliche Inhalte durch Darüberfahren mit dem Zeiger erscheinen, können Benutzer den Zeiger über diesen Inhalt bewegen, ohne dass er verschwindet.
2. Es gibt die Möglichkeit, einen eingeblendeten Inhalt zu schließen, ohne den Fokus zu verschieben (z.B. durch Drücken der Escape-Taste oder durch Aktivieren des Elements, dessen Fokussierung den Inhalt einblendet).
3. Der Inhalt schließt nicht selbstständig nach einer gewissen Zeitspanne.

Bei den rot markierten Elementen (siehe Abb.) werden Inhalte eingeblendet, wenn man den Mauszeiger über ein Element bewegt. In diesem Fall gibt es keine Möglichkeit den eingeblendeten Inhalt zu schließen, ohne die Maus zu bewegen, beispielsweise durch Drücken der Escape-Taste oder Anklicken des auslösenden Elements.

Außerdem kann es insbesondere sehbehinderten Nutzern passieren, dass bei der Erforschung des Menüs der Mouse-Cursor den Bereich des Menüs verlässt und das Menü automatisch schließt. Dann muss der fehlsichtige Nutzer das Menü erneut öffnen und den Menüpunkt neu suchen.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

4.9.2 Bedienbar

WCAG-Prinzip: Bestandteile der Benutzerschnittstelle und Navigation müssen bedienbar sein.

4.9.2.1 Tastaturbedienbar

WCAG-Richtlinie: Sorgen Sie dafür, dass alle Funktionalitäten per Tastatur zugänglich sind.

4.9.2.1.1 Tastatur (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Alle Funktionalitäten des Inhalts sind durch eine Tastaturschnittstelle bedienbar, ohne dass eine bestimmte Zeiteinteilung für einzelne Tastenanschläge erforderlich ist, außer wenn die zugrunde liegende Funktion Eingaben verlangt, die vom Pfad der Bewegung des Benutzers und nicht nur von den Endpunkten abhängig sind.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Ohne Maus nutzbar

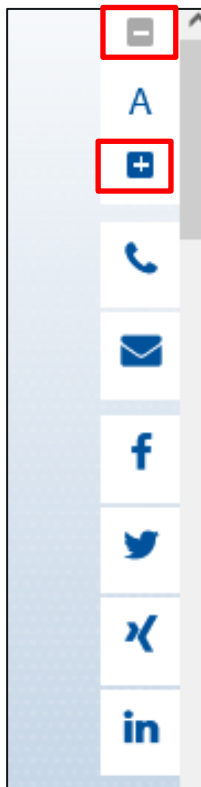


Abbildung 45

Fortsetzung auf der folgenden Seite.



Abbildung 46

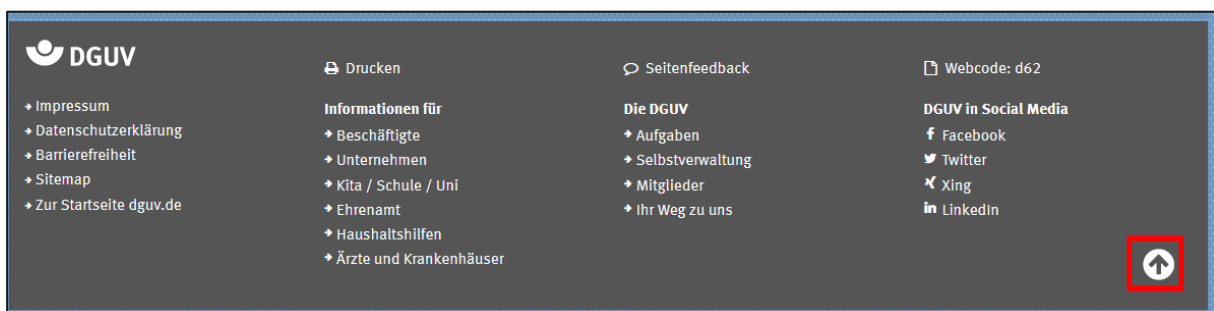


Abbildung 47

Sie können der vorbeschriebenen Datenverarbeitung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch hat keine nachteiligen Folgen.



Meine Besuchsdaten fließen in die Web-Analyse ein.

Weitere Informationen zum Datenschutz bei etracker finden Sie [hier](#).

Abbildung 48

Die rot markierten Bedienelemente liegen nicht in der TAB-Reihenfolge und können somit nicht per Tastatur angesteuert und bedient werden. Motorisch eingeschränkte Nutzer, die auf die Tastaturbedienbarkeit angewiesen sind, haben somit keinen Zugang zu diesen Funktionen.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

Lösungsvorschlag: Die betroffenen Bedienelemente müssten mittels `tabindex="0"` in die Tabulatorreihenfolge aufgenommen werden.

4.9.2.1.2 Keine Tastaturfalle

WCAG-Erfolgskriterium: Wenn der Tastaturfokus durch eine Tastaturschnittstelle auf einen Bestandteil der Seite bewegt werden kann, dann kann der Fokus von diesem Bestandteil weg bewegt werden, indem man nur die Tastaturschnittstelle benutzt; wenn man dazu mehr als nicht modifizierte Pfeil- oder Tabulatortasten oder andere übliche Ausstiegsmethoden benutzen muss, dann wird der Benutzer über die Methode zum Bewegen des Fokus informiert.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Keine Tastaturfalle

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.9.2.1.4 Tastaturkürzel

WCAG-Erfolgskriterium: Wenn Webseiten Tastaturkurzbefehle über Einzeltasten (Buchstaben, Zahlen, Satzzeichen oder Symbole) implementieren, können diese entweder abgeschaltet oder auf eine Tastenkombination mit Modifikator-Tasten umgestellt werden, oder sie sind nur aktiv für bestimmte Schnittstellen-Elemente, wenn diese den Fokus haben. (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Tastatur-Kurzbefehle abschaltbar oder anpassbar

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.9.2.2 Ausreichend Zeit

WCAG-Richtlinie: Geben Sie den Benutzern ausreichend Zeit, Inhalte zu lesen und zu benutzen.

4.9.2.2.1 Zeitvorgaben anpassbar

WCAG-Erfolgskriterium: Für jede zeitliche Begrenzung, die vom Inhalt festgelegt wird, gilt mindestens eines der Folgenden: Der Benutzer kann die zeitliche Begrenzung abschalten, anpassen oder wird gewarnt, bevor die Zeit abläuft.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Zeitbegrenzungen anpassbar

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.9.2.2.2 Pausieren, stoppen, ausblenden

WCAG-Erfolgskriterium: Für alle sich bewegenden, blinkenden oder scrollenden Informationen gibt es einen Mechanismus für den Benutzer, um diese zu pausieren, zu beenden oder auszublenden. Für alle sich automatisch aktualisierenden Informationen gibt es einen Mechanismus, damit der Benutzer die Aktualisierung pausieren, beenden oder ausblenden oder die Häufigkeit der Aktualisierung kontrollieren kann.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Bewegte Inhalte abschaltbar

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.9.2.3 Anfälle und körperliche Reaktionen

WCAG-Richtlinie: Gestalten Sie Inhalte nicht auf Arten, von denen bekannt ist, dass sie zu Anfällen führen.

4.9.2.3.1 Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert

WCAG-Erfolgskriterium: Webseiten enthalten nichts, was öfter als dreimal in einem beliebigen, eine Sekunde dauernden Zeitraum blitzt, oder der Blitz ist unterhalb der allgemeinen Grenzwerte zu Blitzen und roten Blitzen.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Verzicht auf Flackern

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.9.2.4 Navigierbar

WCAG-Richtlinie: Stellen Sie Mittel zur Verfügung, um Benutzer dabei zu unterstützen zu navigieren, Inhalte zu finden und zu bestimmen, wo sie sich befinden.

4.9.2.4.1 Blöcke überspringen (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Es gibt einen Mechanismus, um Inhaltsblöcke zu umgehen, die auf verschiedenen Webseiten wiederholt werden.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Bereiche überspringbar

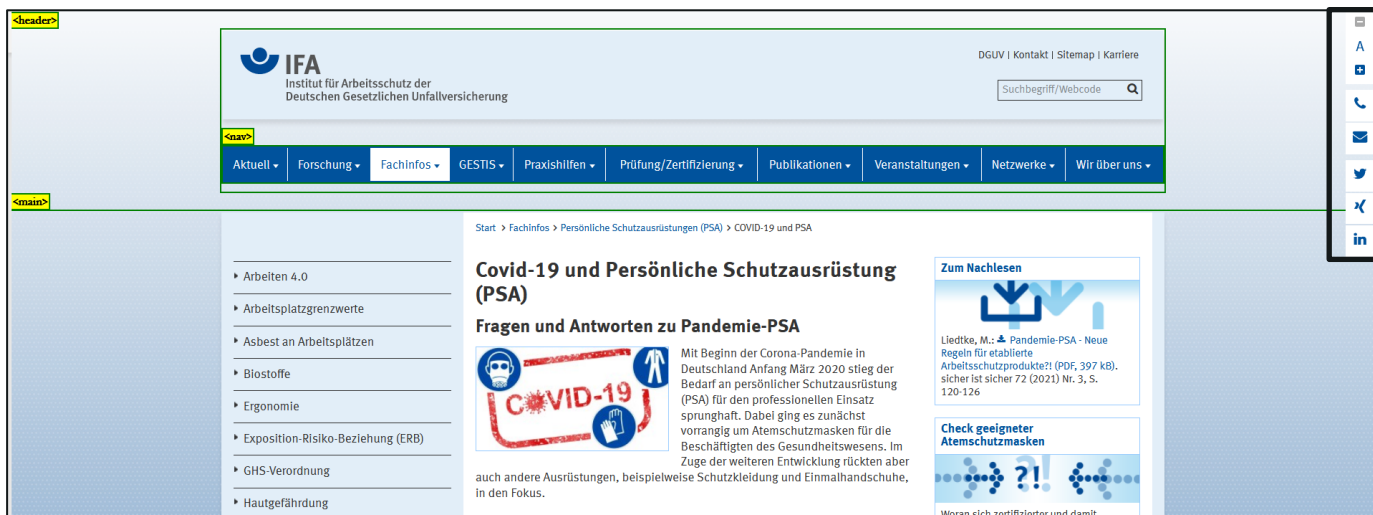


Abbildung 49



Fortsetzung auf der folgenden Seite.

Auf Webseiten gibt es zumeist verschiedene Seitenbereiche mit für sich nutzbaren Inhalten (Beispiele grün markiert). Eine der folgenden Voraussetzungen zum Überspringen dieser Seitenbereiche muss mindestens erfüllt sein:

- Es werden sinnvolle Bereichsüberschriften h1 - h6 eingesetzt (auch visuell versteckte Überschriften sind möglich)
- Es sind Sprunglinks vorhanden, mit denen zu den verschiedenen Seitenbereichen gesprungen werden kann
- HTML5 Elemente zur Auszeichnung von Bereichen (z. B. `header`, `nav`, `main`, `aside`, `footer`) erschließen den Seitenaufbau sinnvoll
- WAI-ARIA document landmarks (z. B. `role="navigation"`, `role="main"`, `role="search"`) strukturieren die Seitenbereiche sinnvoll

Die Seite ist nicht vollständig durch Überschriften erschlossen.

Es sind keine Sprunglinks vorhanden.

Für eine Strukturierung der Seitenbereiche sind HTML5 Elemente vorhanden, jedoch sind nicht alle Elemente in einem Bereich (schwarz markiert) definiert.

Alternative Auszeichnungen mit WAI-ARIA document landmarks sind nicht vorhanden.

Das Problem betrifft alle geprüften Seiten.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

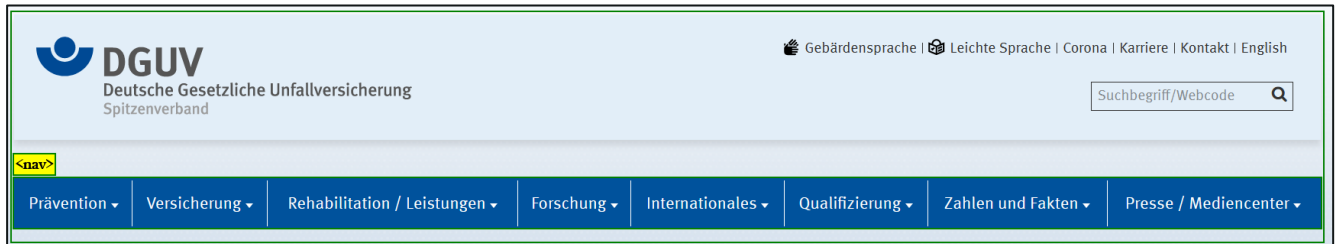


Abbildung 50

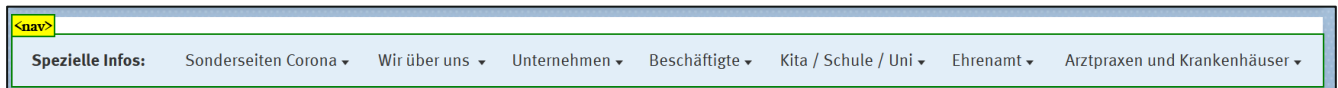


Abbildung 51

Werden WAI-ARIA document landmarks oder HTML5-Elemente für Bereiche mehrfach verwendet (z.B. `<nav>`) sollten sie eindeutig und unterscheidbar mit Hilfe von `aria-label` oder `aria-labelledby` aussagekräftig benannt werden, was innerhalb des Webauftritts nicht der Fall ist.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

4.9.2.4.2 Seite mit Titel (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Webseiten haben einen Titel, der Thema oder Zweck beschreibt.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Sinnvolle Dokumenttitel

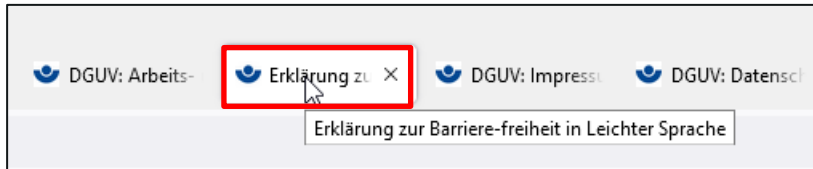


Abbildung 52

Webseiten-Titel sollen zwei Bestandteile enthalten: eine immer gleiche, allgemeine Bezeichnung des Webauftritts und eine unterscheidende, individuelle Bezeichnung der jeweiligen Seite. Nicht auf allen Seiten ist eine allgemeine Bezeichnung vorhanden (Bsp. rot markiert)

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

4.9.2.4.3 Fokus-Reihenfolge (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Wenn eine Webseite der Reihe nach navigiert werden kann und die Reihenfolge der Navigation die Bedeutung oder Bedienung beeinflusst, erhalten fokussierbare Komponenten den Fokus in einer Reihenfolge, der Bedeutung und Bedienbarkeit aufrechterhält.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Schlüssige Reihenfolge bei der Tastaturbedienung



Abbildung 53

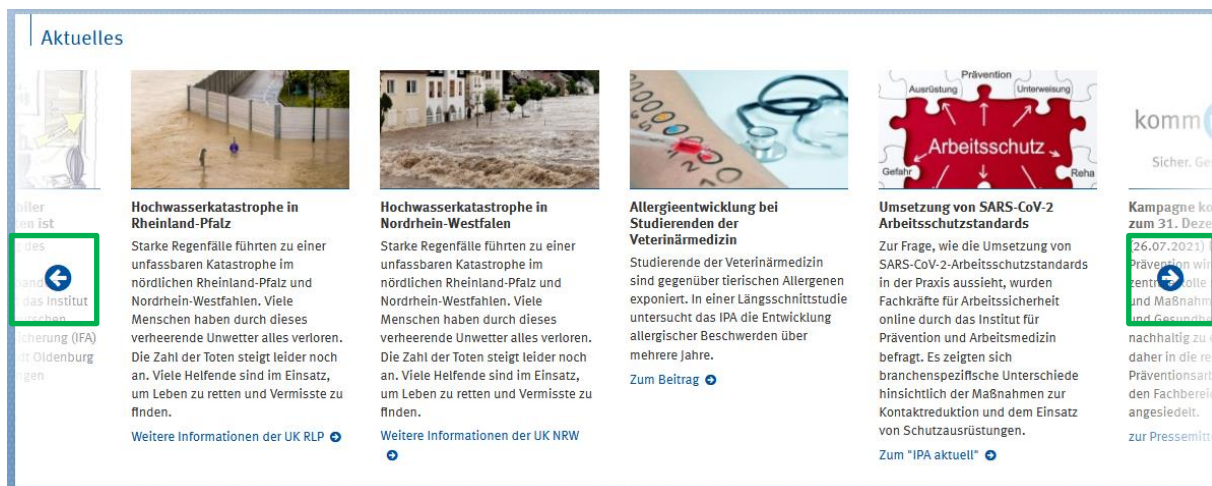


Abbildung 54

Die grün markierten Elemente werden erst am Ende des Sliders angesteuert. Falls motorisch eingeschränkte Nutzer schneller mit dem Fokus weitergehen, als die verlinkten Texte/Bilder angezeigt werden, kommt es in der Folge zum Fokusverlust. Motorisch eingeschränkten Nutzern erschwert dies die Orientierung.

Prüfschritt:  Nicht bestanden



Abbildung 55

Innerhalb der TAB-Reihenfolge werden auf der Seite Sitemap, zuerst die Pfeile (grün markiert) und danach die Überschriften (rot markiert) angesteuert. Die verlinkten Überschriften führen zum Neuaufruf (reload) der „Sitemap“. Dieses Verhalten ist nicht erwartungskonform und erschwert den Nutzern die Navigation. Es sollte darüber nachgedacht werden, diese Verlinkungen herauszunehmen und ggf. die grünen Verlinkungen über die gesamten Zeilen zu auszuweiten.

Prüfschritt:  Im Wesentlichen bestanden

4.9.2.4.4 Linkzweck (im Kontext) (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Der Zweck jedes Links kann durch den Linktext allein oder durch den Linktext zusammen mit seinem durch Software bestimmten Link-Kontext bestimmt werden außer in Fällen, in denen der Zweck des Links mehrdeutig für Benutzer im Allgemeinen wäre.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Aussagekräftige Linktexte

Plattform der EU-Kommission zur **Online-Streitbeilegung in Verbrauchersachen:**
www.ec.europa.eu/consumers/odr

Abbildung 56

Welche Informationen gibt es in Leichter Sprache?

Auf unserer Internet-seite finden Sie auch Texte in Leichter Sprache.

Wir erklären zum Beispiel in Leichter Sprache:

- Was ist die DGUV?
- Welche Informationen finden Sie auf unserer Internet-seite?
- Wie benutzen Sie unsere Internetseite?

Sie wollen zu unseren Leichte-Sprache-Texten?

Dann klicken Sie auf diesen Link: <https://www.dguv.de/leichte-sprache/index.jsp>

Abbildung 57

Bei den rot markierten Links wird lediglich die URL angegeben. Dies erschwert Screenreader-Nutzern das Verständnis der Links, da nur die Link-Adresse vorgelesen wird. Linktexte sollten eine aussagekräftige Beschreibung haben, in dem das Ziel des Links enthalten ist. Die Information, dass eine externe Seite aufgerufen wird, könnte z. B im Linktext oder mittels Icon-Symbol, welcher mit einem aussagekräftigem Alternativtext versehen sein sollte, angegeben werden.

Auf den getesteten Seiten treten weitere Probleme dieser Art auf.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

4.9.2.4.5 Verschiedene Möglichkeiten

WCAG-Erfolgskriterium: Es gibt mehr als eine Methode, um eine Webseite innerhalb eines Satzes von Webseiten zu finden, außer die Webseite ist das Ergebnis oder ein Schritt innerhalb eines Prozesses.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Alternative Zugangswege

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.9.2.4.6 Überschriften und Beschriftungen (Labels)

WCAG-Erfolgskriterium: Überschriften und Labels beschreiben ein Thema oder einen Zweck.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Aussagekräftige Überschriften und Beschriftungen

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.9.2.4.7 Fokus sichtbar (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Jede durch Tastatur bedienbare Benutzerschnittstelle hat einen Bedienmodus, bei dem der Tastaturfokus sichtbar ist.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Aktuelle Position des Fokus deutlich



Abbildung 58



Abbildung 59

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

Im Firefox ist der Fokus bei der TAB-Navigation nicht durchgängig gut sichtbar (Bsp. rot markiert), da sich der Standard-Tastaturfokus nicht ausreichend vom Hintergrund abhebt. Tastaturnutzer können sich so nur schlecht orientieren. Im Chrome ist der Tastaturfokus besser sichtbar, jedoch gibt es auch hier Ausnahmen, wie beim grün markierten Beispiel.

Im Rahmen der Fokusverfolgung sei jetzt schon auf die kommende Änderung in der WCAG hingewiesen: <https://www.w3.org/WAI/WCAG22/Understanding/focus-appearance-minimum.html>.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**



Abbildung 60

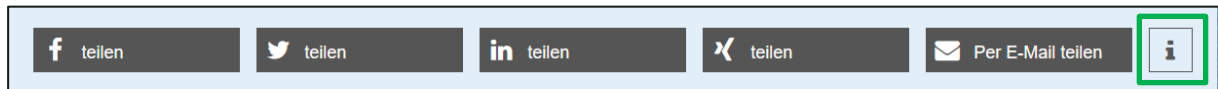


Abbildung 61



Abbildung 62

Im Firefox (rot und grün markiert) und Chrome (grün markiert) ist der Fokus bei der TAB-Navigation teilweise gar nicht sichtbar. Tastaturnutzern erschwert dies die Orientierung.

Prüfschritt:  Nicht bestanden



Abbildung 63

Die Farbe des fokussierten Elements (rot markiert) ist mit einem Verhältnis von 1:1 gegenüber dem unfokussierten Zustand zu gering kontrastiert (Vorgabe 3:1). Für motorisch eingeschränkte Nutzer, die mittels Tastatur navigieren, ist die rein farblich hervorgehobene Fokusposition daher erschwerer erkennbar. Im Chrome ist dagegen zusätzlich ein Browser-Fokusrahmen erkennbar.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

4.9.2.5 Eingabemodalitäten

WCAG-Richtlinie: Erleichtern Sie Benutzern die Bedienung von Funktionen über verschiedene Eingabemöglichkeiten, die über die Tastaturnutzung hinausgehen. (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für diese Richtlinie.)

4.9.2.5.1 Zeigergesten

WCAG-Erfolgskriterium: Alle Funktionen, die Mehrpunkt- oder pfadbasierte Gesten für die Bedienung verwenden, können mit einer einfachen Zeigereingabe ohne pfadbasierte Geste bedient werden, es sei denn, eine Mehrpunkt- oder pfadbasierte Geste ist unerlässlich. (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Alternativen für komplexe Zeiger-Gesten

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.9.2.5.2 Abbruch der Zeigeraktion

WCAG-Erfolgskriterium: Zeiger-Gesten lösen keine Aktionen beim Down-Event aus, oder sie können abgebrochen oder rückgängig gemacht werden, es sei denn, sie sind unerlässlich. (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Zeigergesten-Eingaben können abgebrochen oder widerrufen werden

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.9.2.5.3 Beschriftung (Label) im Namen (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Bei Bedienelementen mit Beschriftungen, die Text oder Bilder von Text enthalten, enthält der zugängliche Name den sichtbaren Text.
(Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Sichtbare Beschriftung Teil des zugänglichen Namens

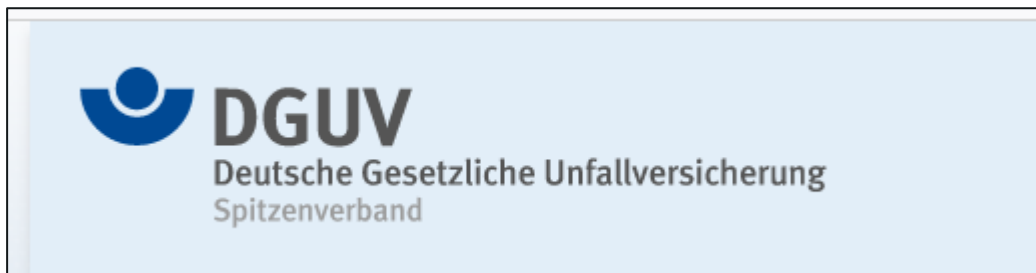


Abbildung 64

Nutzer einer Spracheingabesoftware können Bedienelemente wie Links, Buttons oder Eingabefelder aktivieren, indem sie den sichtbaren Namen sagen, auch in der Verbindung mit Befehlen (z. B. Klick „Abschicken“). Wenn die sichtbare Beschriftung nicht im hinterlegten zugänglichen Namen des Bedienelements (also dem Text, der programmatisch als Beschriftung ermittelt wird) vorkommt, lässt sich das Bedienelement gegebenenfalls nicht oder nur über Umwege mittels Spracheingabe aktivieren.

Der zugängliche Name der abgebildeten Grafik ergibt sich beispielsweise aus dem `title`-Attribut („Homepage - DGUV“). Der zugängliche Name enthält also nicht den sichtbaren Text.

Auf den getesteten Seiten treten weitere Probleme dieser Art auf.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

4.9.2.5.4 Betätigung durch Bewegung

WCAG-Erfolgskriterium: Funktionen, die über Gerätebewegung oder Benutzerbewegung ausgelöst werden können, lassen sich alternativ auch über Bedienelemente auslösen. Die Aktivierung durch Bewegung kann abgeschaltet werden, außer wenn die Bewegung Teil einer Hilfsmiteileingabe oder für die Funktion unerlässlich ist. (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Alternativen für Bewegungsaktivierung

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.9.3 Verständlich

WCAG-Prinzip: Informationen und Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein.

4.9.3.1 Lesbar

WCAG-Richtlinie: Machen Sie Inhalt lesbar und verständlich.

4.9.3.1.1 Sprache der Seite

WCAG-Erfolgskriterium: Die voreingestellte menschliche Sprache jeder Webseite kann durch Software bestimmt werden.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Hauptsprache angegeben

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.9.3.1.2 Sprache von Teilen (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Die menschliche Sprache jedes Abschnitts oder jedes Satzes im Inhalt kann durch Software bestimmt werden außer bei Eigennamen, technischen Fachbegriffen, Wörtern einer unklaren Sprache und Wörtern oder Wendungen, die Teil des Jargons des direkt umliegenden Textes geworden sind.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Anderssprachige Wörter und Abschnitte ausgezeichnet

Zu den arbeitsplatzbezogenen Therapieelementen der ABMR zählen 'Work Hardening', Ergotherapie (mit Schwerpunkt Arbeitstherapie), Arbeitssimulationstraining und Praxistraining. Die ABMR kann als stationäre oder ambulante Maßnahme durchgeführt werden.

Abbildung 65

10. Google reCaptcha

Zum Schutz vor der missbräuchlichen Verwendung unserer Formulare nutzen wir Google reCAPTCHA (Captcha steht als Akronym für Completely Automated Public Turing test to tell Computers and Humans Apart). Dieser Dienst der Google LLC versucht zwischen Menschen und sogenannten Bots zu unterscheiden, die automatische Eingaben vornehmen können. Dazu werden Ihnen verschiedene Bilder gezeigt, deren Inhalte Sie auf verschiedene Art und Weise identifizieren müssen.

Abbildung 66

Screenreader verwenden Wortlisten, in denen die Aussprache der Wörter festgelegt ist. Sie müssen wissen, zu welcher Sprache ein Text gehört, damit sie die richtige Wortliste verwenden und den Text korrekt aussprechen können. Wenn innerhalb einer Seite Wörter und Textabschnitte in einer anderen Sprache vorkommen, müssen diese mithilfe des passenden `lang`-Attributs ausgezeichnet werden. Bei den rot markierten Elementen ist allerdings kein `lang`-Attribut vorhanden.

Prüfschritt:  Nicht bestanden

4.9.3.2 Vorhersehbar

WCAG-Richtlinie: Sorgen Sie dafür, dass Webseiten vorhersehbar aussehen und funktionieren.

4.9.3.2.1 Bei Fokus

WCAG-Erfolgskriterium: Wenn irgendein Bestandteil den Fokus erhält, dann löst dies nicht eine Änderung des Kontextes aus.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Keine unerwartete Kontextänderung bei Fokus

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.9.3.2.2 Bei Eingabe

WCAG-Erfolgskriterium: Die Änderung der Einstellung irgendeines Bestandteils der Benutzerschnittstelle führt nicht automatisch zur Änderung des Kontextes, außer der Benutzer wurde vor Benutzung des Bestandteils auf das Verhalten hingewiesen.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Keine unerwartete Kontextänderung bei Eingabe

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.9.3.2.3 Konsistente Navigation (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Navigationsmechanismen, die auf mehreren Webseiten innerhalb eines Satzes von Webseiten wiederholt werden, treten jedes Mal, wenn sie wiederholt werden, in der gleichen relativen Reihenfolge auf, außer eine Änderung wird durch den Benutzer ausgelöst.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Konsistente Navigation

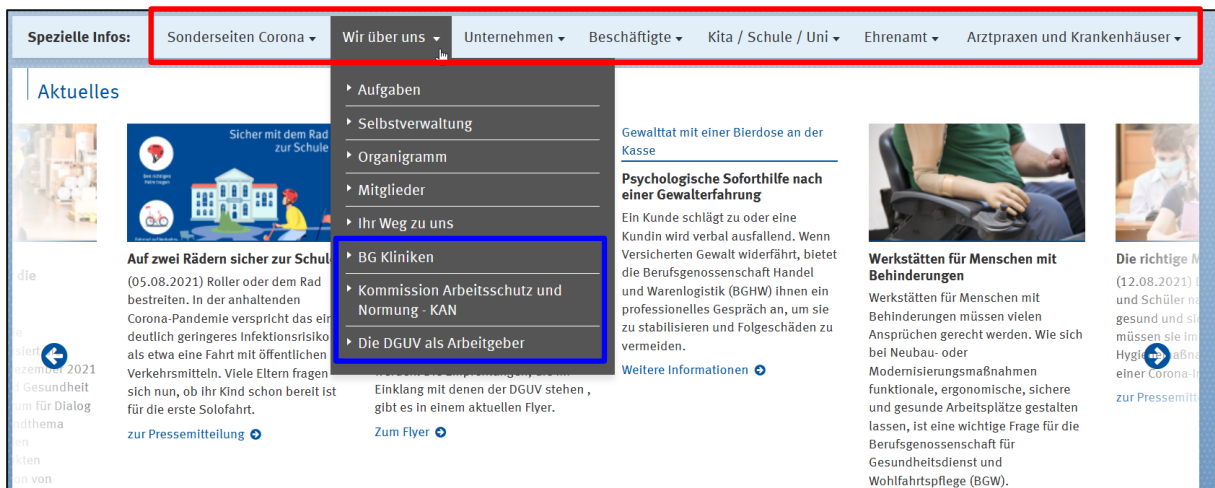


Abbildung 67

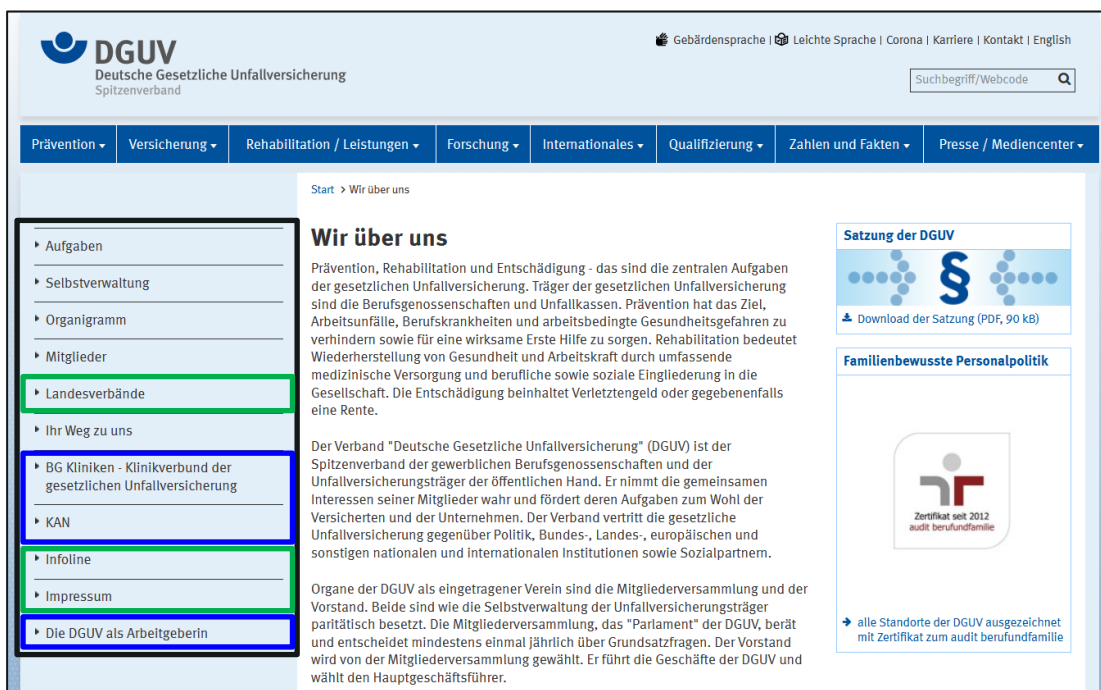


Abbildung 68

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

The screenshot shows the DGVU website interface. At the top, there is a logo for DGVU (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) and a search bar. Below the logo is a horizontal navigation menu with items: Prävention, Versicherung, Rehabilitation / Leistungen, Forschung, Internationales, Qualifizierung, Zahlen und Fakten, and Presse / Mediacenter. The main content area is titled 'Gesetzliche Unfallversicherung' and features a sub-menu 'Infos für:' with links to 'Unternehmen', 'Beschäftigte', 'Kita / Schule / Uni', 'Ehrenamt', 'Haushaltshilfen', and 'Arztpraxen und Krankenhäuser'. The main article is 'Unternehmen und Selbständige', which includes a sub-header 'Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit' and several bullet points: 'Ein neues Unternehmen anmelden: Wie geht das?', 'Kein Buch mit sieben Siegeln: Die Beitragsberechnung', and 'Ein Arbeitsunfall: was nun?'. To the right, there are two sidebars: 'Serviceportal' with a link to 'Unfallanzeige als Online-Formular' and 'Arbeitgeber' with a list of links including 'Versicherung für Unternehmer/innen', 'Hinweise zum UV-Meldeverfahren', 'Kein Buch mit sieben Siegeln: Die Beitragsberechnung', 'Ein Arbeitsunfall – was nun?', 'Die wichtigsten Fragen zur Unfallanzeige', 'Auch Mini-Jobber müssen angemeldet werden', 'Insolvenzgeld', and 'Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz'.

Abbildung 69

Wiederkehrende Inhalte wie eine Navigation sollen im Webangebot konsistent formuliert und positioniert werden, damit Nutzer sich daran orientieren und Gesuchtes schneller finden können. Hiervon profitieren insbesondere blinde Nutzer, Nutzer mit geringer Sehkraft oder mit kognitiven Einschränkungen.

Beim Zusatzmenü der Startseite (rot markiert) sind die Untermenüs auf den Unterseiten nicht einheitlich positioniert (schwarz markiert). Außerdem sind die Menüpunkte nicht konsistent bezeichnet (blau markiert) und es wurden Menüpunkte hinzugefügt (grün markiert).

Prüfschritt:  Im Wesentlichen bestanden

4.9.3.2.4 Konsistente Kennzeichnung (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Bestandteile mit der gleichen Funktionalität innerhalb eines Satzes von Webseiten werden konsistent erkannt.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Konsistente Bezeichnung

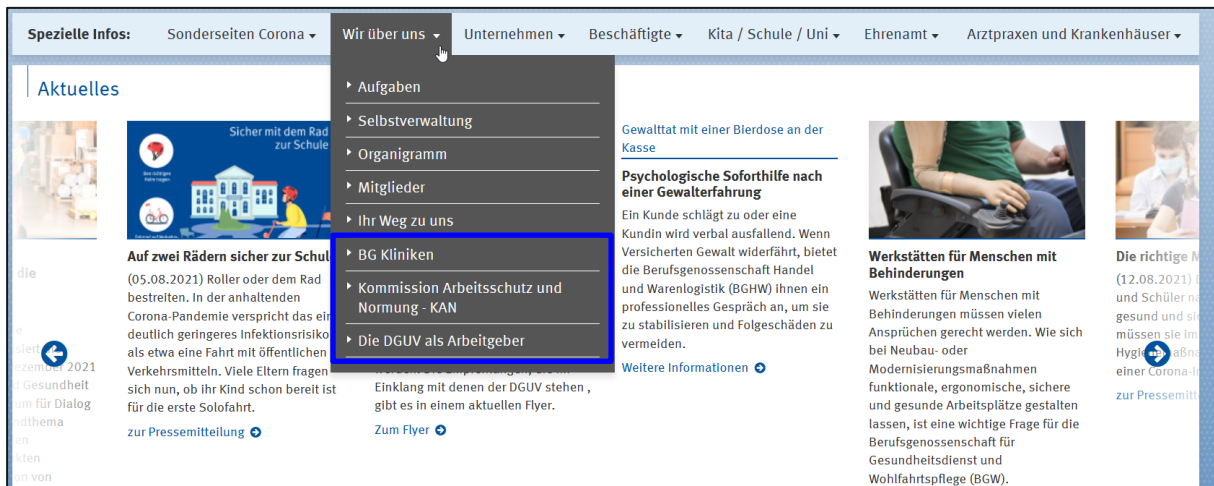


Abbildung 70



Abbildung 71

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

Inhaltlich zusammenhörige Menüpunkte sind nicht immer einheitlich bezeichnet (blau markiert).

Elemente, die identische Funktionen haben, sollen konsistent beschriftet sein, um beispielsweise Menschen mit kognitiven Einschränkungen oder Screenreader-Nutzern das Erkennen dieser Elemente zu erleichtern.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

4.9.3.3 Eingabeunterstützung

WCAG-Richtlinie: Helfen Sie den Benutzern dabei, Fehler zu vermeiden und zu korrigieren.

4.9.3.3.1 Fehlerkennzeichnung (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Wenn ein Eingabefehler automatisch erkannt wird, dann wird das fehlerhafte Element identifiziert und der Fehler wird dem Benutzer in Textform beschrieben.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Fehlererkennung

Kontakt

Möchten Sie telefonisch Kontakt aufnehmen? Bitte rufen Sie die Infoline der gesetzlichen Unfallversicherung unter **0800 60 50 40 4** an. Mit * markierte Felder müssen angegeben werden.

Absender:

Name:

E-Mail: *

Telefon:

Nachricht:

Betreff:

Text: *

Abbildung 72

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

Die Fehlermeldung des rot markierten Eingabefeldes wird lediglich durch einen `value`-Wert gekennzeichnet. Der Screenreader-Nutzer bekommt keine Rückmeldung, da der `value` des Eingabefeldes nicht vorgelesen wird.

Die Identifizierung der betroffenen Felder kann, auch abhängig von der Länge des Formulars, auf verschiedene Arten geschehen:

- Bei Neuanzeige des Formulars werden am Seitenbeginn fehlerhaft ausgefüllte Felder identifiziert.
- Fehlerhaft ausgefüllte Felder werden zusätzlich deutlich hervorgehoben.
- Die Labeltexte fehlerhaft ausgefüllter Felder ändern sich, um auf die Fehler darstellungsunabhängig hinzuweisen.
- Fehlermeldungen, die nahe am Formularfeld positioniert sind, aber nicht Teil des Labels sind, sind mit `aria-labelledby` oder `aria-describedby` verknüpft.
- Fehlermeldungen werden mit Hilfe von Live-Regionen oder Benachrichtigungen (`alertdialog`) bereitgestellt.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

4.9.3.3.2 Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Wenn der Inhalt eine Eingabe durch den Benutzer verlangt werden Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen bereitgestellt.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Beschriftungen von Formularelementen vorhanden

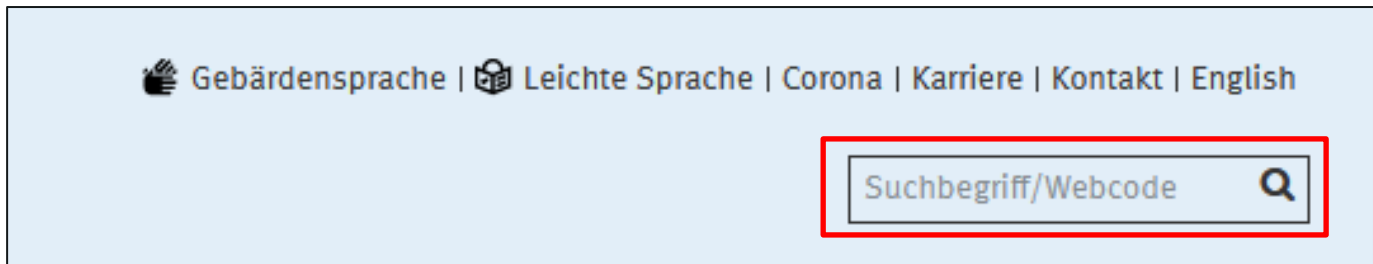


Abbildung 73

Das rot markierte Suchfeld wird lediglich durch einen Platzhalter-Text (placeholder) beschriftet. In diesem Fall müsste das Eingabefeld zusätzlich ein aussagekräftiges `title`-Attribut, ein verknüpftes verstecktes Label oder ein `aria-label`-Attribut haben. Keine der genannten Beschriftungsmöglichkeiten ist vorhanden.

Prüfschritt:  Im Wesentlichen bestanden

4.9.3.3.3 Vorschlag bei Fehler

WCAG-Erfolgskriterium: Wenn ein Eingabefehler automatisch erkannt wird und Korrektorempfehlungen bekannt sind, dann werden diese Empfehlungen dem Benutzer bereitgestellt, außer dies würde die Sicherheit oder den Zweck des Inhalts gefährden.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Hilfe bei Fehlern

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.9.3.3.4 Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)

WCAG-Erfolgskriterium: Für Webseiten, die eine für den Benutzer auftretende rechtliche Verpflichtung oder finanzielle Transaktion zur Folge haben, [...] gilt mindestens eines der Folgenden: [...] Versendete Daten sind reversibel. [...] Vom Benutzer eingegebene Daten werden auf Eingabefehler überprüft und der Benutzer erhält die Gelegenheit, diese zu korrigieren. [...] Es gibt einen Mechanismus, um Informationen zu überprüfen, zu bestätigen und zu korrigieren, bevor sie endgültig abgesendet werden.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Fehlervermeidung wird unterstützt

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.9.4 Robust

WCAG-Prinzip: Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer großen Auswahl an Benutzeragenten einschließlich assistierender Techniken interpretiert werden können.

4.9.4.1 Kompatibel

WCAG-Richtlinie: Maximieren Sie die Kompatibilität mit aktuellen und zukünftigen Benutzeragenten, einschließlich assistierender Techniken.

4.9.4.1.1 Syntaxanalyse (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Bei Inhalt, der durch die Benutzung von Auszeichnungssprache implementiert wurde, haben Elemente komplette Start- und End-Tags, werden Elemente entsprechend ihrer Spezifikationen verschachtelt, enthalten Elemente keine doppelten Attribute und alle IDs sind einzigartig, außer wenn die Spezifikationen diese Eigenschaften erlauben.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Korrekte Syntax



Abbildung 74

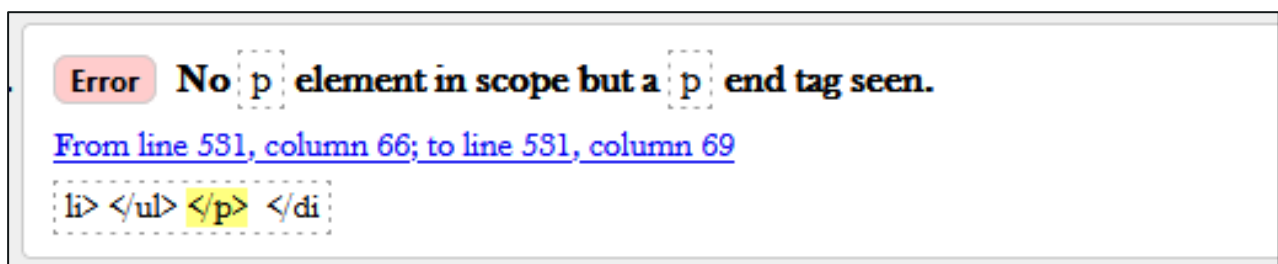


Abbildung 75

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

Abgebildet ist die W3C-Checker Auswertung für die *Startseite*.

Innerhalb des Webauftritts ist der Quelltext nicht durchgängig valide, das heißt es sind Fehler in der HTML-Syntax vorhanden. Eine korrekte HTML-Syntax vereinfacht beispielsweise Screenreadern den Umgang mit einer Webseite.

Auf allen getesteten Seiten gibt es Probleme bezüglich der HTML-Syntax.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

Hinweis:

Nicht alle vom W3C-Checker gefundenen Fehler sind WCAG-relevant. Um die gefundenen Fehler zu filtern, wird zunächst das Bookmarklet [Check serialized DOM of current page](#) auf die zu prüfende Seite angewandt. Auf die Ergebnisse des W3C-Checkers wird dann das Bookmarklet [Check for WCAG 2.0 parsing compliance](#) angewandt.

4.9.4.1.2 Name, Rolle, Wert (!)

WCAG-Erfolgskriterium: Für alle Bestandteile der Benutzerschnittstelle (einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Formularelemente, Links und durch Skripte generierte Komponenten) können Name und Rolle durch Software bestimmt werden; Zustände, Eigenschaften und Werte, die vom Benutzer festgelegt werden können, können durch Software festgelegt sein; und die Benachrichtigung über Änderungen an diesen Elementen steht den Benutzeragenten zur Verfügung, einschließlich assistierender Techniken.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Name, Rolle, Wert verfügbar



Abbildung 76

Das rot markierte Bedienelement wurde mittels nicht interaktiver HTML-Elemente (div / span) realisiert und mithilfe von JavaScript zu einem Bedienelement umfunktioniert. Im Quelltext ist diese Komponente nicht ausreichend ausgezeichnet und es fehlen semantische Informationen (durch WAI-ARIA-Auszeichnung z. B. `aria-label`, `aria-expanded`), was blinden Nutzern das Verständnis über dieses Bedienelement erschwert.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

FAQ - Heilbehandlung/Gesundheitswesen

- ⊕ Was ist die Besonderheit der medizinischen Versorgung nach Arbeitsunfällen?
- ⊕ Gibt es eine Eigenbeteiligung für die Versicherten?
- ⊕ Gibt es ein besonderes Zulassungsverfahren für Ärztinnen/Ärzte und Kliniken, damit diese die Behandlung von Unfallverletzten der gesetzlichen Unfallversicherung übernehmen dürfen?
- ⊕ Welche Leistungen zur ambulanten medizinischen Rehabilitation werden gewährt und wer darf sie verordnen?
- ⊕ Welche Leistungen zur stationären medizinischen Rehabilitation werden gewährt?
- ⊕ In welchen Einrichtungen werden die Heilbehandlungs- und Reha-Maßnahmen durchgeführt?

Abbildung 77

Die rot markierten Bedienelemente wurden mittels `Link`-Elementen realisiert und mithilfe von JavaScript funktional erweitert. Im Quelltext sind diese Komponenten nicht ausreichend ausgezeichnet und es fehlen semantische Informationen (durch WAI-ARIA-Auszeichnung z. B. `aria-expanded`), was blinden Nutzern das Verständnis über diese Bedienelemente erschwert.

Prüfschritt:  Nicht bestanden

4.9.4.1.3 Statusmeldungen

WCAG-Erfolgskriterium: Statusmeldungen der Inhalte sind über Rollen oder Eigenschaften programmatisch ermittelbar, so dass sie von Hilfsmitteltechnologie ausgegeben werden können, ohne den Fokus zu erhalten. (Anmerkung: Aktuell gibt es keine offizielle Übersetzung für dieses Erfolgskriterium.)

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Statusmeldungen programmatisch verfügbar

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.11 Software Allgemein

4.11.6 Dokumentierte Nutzung der Barrierefreiheitsfunktion

4.11.6.2 Keine Unterbrechung der Barrierefreiheitsfunktion

EN 301 549: „Wenn Software eine Benutzungsschnittstelle bereitstellt, darf sie die in der Plattformdokumentation dokumentierten Barrierefreiheitsfunktionen nicht unterbrechen, es sei denn, dies geschieht während der Ausführung der Software auf Anforderung des Benutzers.“

Prüfschritt:  Bestanden

4.11.7 Benutzerpräferenzen

EN 301 549: „Wenn Software eine Benutzungsschnittstelle bereitstellt, muss sie ausreichend Bedienmodi zur Verfügung stellen, die Benutzerpräferenzen für Plattformeinstellungen für Farbe, Kontrast, Schriftart, Schriftgröße und Fokuszeiger verwenden, es sei denn, es handelt sich um Software, die dafür vorgesehen ist, von ihren zugrunde liegenden Plattformen isoliert zu sein.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Benutzerdefinierte Einstellungen

Prüfschritt:  Bestanden

4.11.8 Autorenwerkzeuge

4.11.8.1 Inhaltstechnologie

EN 301 549: „Autorenwerkzeuge müssen mit 11.8.2 bis 11.8.5 insoweit übereinstimmen, dass Informationen, die für die Barrierefreiheit erforderlich sind, von dem Format unterstützt werden, das für die Ausgabe des Autorenwerkzeugs verwendet wird.“

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.11.8.2 Erstellung barrierefreier Inhalte

EN 301 549: „Autorenwerkzeuge müssen die Erstellung von Inhalten ermöglichen und anleiten, welche mit Abschnitt 9 (Webinhalte) oder Abschnitt 10 (Nicht-Webinhalte) übereinstimmen, soweit anwendbar.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Barrierefreie Erstellung von Inhalten

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.11.8.3 Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen

EN 301 549: „Wenn das Autorenwerkzeug Umwandlungen zur Neustrukturierung oder Neukodierung anbietet, müssen Barrierefreiheitsinformationen in der Ausgabe beibehalten werden, wenn gleichwertige Mechanismen in der Inhaltstechnologie der Ausgabe vorhanden sind.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Transformation

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.11.8.4 Reparaturunterstützung

EN 301 549: „Wenn die Funktion eines Autorenwerkzeugs zur Prüfung der Barrierefreiheit erkennen kann, dass Inhalte eine Anforderung aus Abschnitt 9 (Web) oder Abschnitt 10 (Nicht-Web-Dokumente) soweit anwendbar nicht erfüllen, muss das Autorenwerkzeug Reparaturvorschläge bereitstellen.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Reparaturassistenz

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.11.8.5 Vorlagen

EN 301 549: „Wenn ein Autorenwerkzeug Vorlagen zur Verfügung stellt, muss mindestens eine Vorlage, die die Erstellung von Inhalten unterstützt, welche mit den Anforderungen in Abschnitt 9 (Web) oder Abschnitt 10 soweit anwendbar (Nicht-Web-Dokumente) übereinstimmen, verfügbar und als solche gekennzeichnet sein.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Vorlagen

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.12 Dokumentation und unterstützende Dienste

4.12.1 Produktdokumentation

4.12.1.1 Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen (!)

EN 301 549: „In der Produktdokumentation, die zusammen mit der IKT bereitgestellt wird, egal, ob separat oder in die IKT eingebettet, müssen die Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen der IKT aufgeführt und deren Nutzung erklärt werden.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Dokumentation von Kompatibilität und Barrierefreiheit



Abbildung 78

Durch die Funktion „Schriftgröße anpassen“ können Nutzer die Schriftgröße verändern. Die Einzelheiten zu diesem Feature für die Barrierefreiheit sollten in der Dokumentation z. B. auf Hilfeseiten bzw. in Support-Bereichen, Wikis oder der Erklärung zur Barrierefreiheit aufgelistet und erklärt werden.

Die Auflistung und Erklärung der Funktion „Schriftgröße anpassen“ ist im Webaufttritt nicht zu finden.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

4.12.1.2 Barrierefreie Dokumentation (!)

EN 301 549: „Die zusammen mit der IKT bereitgestellte Produktdokumentation muss in mindestens einem der folgenden elektronischen Formate verfügbar gemacht werden:

- a) einem Webformat, das die Anforderungen von Abschnitt 9 erfüllt, oder;
- b) einem Nicht-Web-Format, das die Anforderungen von Abschnitt 10 erfüllt.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Barrierefreie Dokumentation

[Start](#) > [Wir über uns](#) > [Impressum](#) > [Barrierefreiheit](#)

Erklärung zur Barrierefreiheit

Als öffentliche Stelle im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/2102 ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (e.V.) bemüht, ihre Websites im Einklang mit den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) sowie der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 barrierefrei zugänglich zu machen.

Diese Erklärung zur Barrierefreiheit (Stand: 21.08.2020) gilt für die aktuell im Internet erreichbare Version dieser Website (www.dguv.de).

Konformitätsstatus

Die Anforderungen der Barrierefreiheit ergeben sich aus §§ 3 Absätze 1 bis 4 und 4 der BITV 2.0, die auf der Grundlage von § 12d BGG erlassen wurde.

Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen beruht auf einer am 18.08.2020 durchgeführten Selbstbewertung.

Aufgrund der aktuell laufenden Überarbeitung und Prüfung ist die Website mit den zuvor genannten Anforderungen teilweise vereinbar.

Die Webseite wird aktuell nach den geltenden Anforderungen überarbeitet. Für die aktualisierte Website wird abschließend ein WCAG-Test durchgeführt und das Testergebnis an dieser Stelle veröffentlicht.

Wir arbeiten an den notwendigen Prozessen, die Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in Bezug auf die digitale Barrierefreiheit fortlaufend weiter zu verbessern.

Abbildung 79

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält wichtige Informationen zum Stand der Barrierefreiheit eines Webangebots und gegebenenfalls alternative Wege, um an Informationen zu gelangen. Sie soll daher barrierefrei zugänglich sein. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Überschriftenstruktur der Seite „Barrierefreiheit“ ist nicht durchgehend logisch (siehe 4.9.1.3.1.a). Außerdem sind die Probleme aus 4.9.2.4.1 (Blöcke überspringbar) zu erwähnen.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

4.12.2 Unterstützende Dienste

4.12.2.2 Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen

EN 301 549: IKT unterstützende Dienste müssen Informationen zu den Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen, die in der Produktdokumentation aufgeführt sind, bereitstellen.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Technischer Support

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.12.2.3 Effektive Kommunikation

EN 301 549: „IKT unterstützende Dienste müssen den Kommunikationserfordernissen von Personen mit Behinderungen entweder direkt oder durch Weiterleitung an eine Fachstelle nachkommen.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Effektive Kommunikation

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.12.2.4 Barrierefreie Dokumentation

EN 301 549: „Dokumentation, die durch unterstützende Dienste bereitgestellt wird, muss in mindestens einem der folgenden elektronischen Formate verfügbar gemacht werden:

- a) einem Webformat, das mit Abschnitt 9 übereinstimmt, oder;*
- b) einem Nicht-Web-Format, das mit Abschnitt 10 übereinstimmt.“*

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Vom Support bereitgestellte Dokumentation

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.13 Sonstige Auffälligkeiten

Es wurden keine weiteren Auffälligkeiten festgestellt.

4.14 Ergebnisse der Überprüfung von Dokumenten

4.14.1 Technische Dokumentprüfung

Auf der Seite *FAQ - Heilbehandlung/Gesundheitswesen* wurde das PDF-Dokument [Erweiterte Ambulante Physiotherapie \(EAP\) \(PDF, 163 kB\)](#) auf Barrierefreiheit untersucht.

PDF Accessibility Checker 3
Version: 3.0.7.0

Titel: **Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP) (PDF, 163 kB)**

Dateiname: **Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP) (PDF, 163 kB)**

Sprache: **(keine Sprache)** | Tags: 230 | Seiten: 5 | Grösse: 159 KB

PDF/UA

✗ Diese PDF-Datei ist nicht PDF/UA-konform.

Prüfpunkt	Bestan...	Warnung	Durchg...
✓ PDF Syntax	244	0	0
✗ Schriften	0	0	6
✓ Inhalt	45666	0	0
⊖ Eingebettete Dateien	0	0	0
✗ Natürliche Sprache	0	0	22588
✓ Strukturelemente	4	0	0
⚠ Strukturbaum	458	2	0
✓ Rollenzuordnungen	538	0	0
✓ Alternative Beschreibungen	920	0	0
✗ Metadaten	4	0	2
✗ Dokumenteinstellungen	4	0	2

Sponsoren:

- Access1: Accessible documents for everyone
- axes PDF
- SZBLIND: Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen
- printsatz: DRUCKVORSTUPE
- BITV: CONELIT

Abbildung 80

Die Auswertung des PDF Accessibility Checker hat ergeben, dass das PDF-Dokument Probleme in der strukturellen Auszeichnung aufweist.

Bei der Prüfung mit dem Screenreader wurde deutlich, dass das Dokument nicht korrekt mit Tags versehen wurde, das heißt, dass beispielsweise nicht alle Überschriften als solche erkannt werden.

Prüfschritt: **✗** Nicht bestanden












4.14.2 Umfassende Dokumentprüfung




Auf der Seite *FAQ - Heilbehandlung/Gesundheitswesen* wurde das PDF-Dokument [DGUV Handlungsanleitung \(PDF, 1,9 MB\)](#) auf Barrierefreiheit untersucht.

Name des Dokuments: *hand.pdf*

URL des Dokuments: https://www.dguv.de/medien/landesverbaende/de/med_reha/documents/hand.pdf

Dokumenttyp: PDF

EN 301 549-Anforderung	Bewertung
10.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt	
10.1.2.1 Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)	
10.1.2.2 Untertitel (aufgezeichnet)	
10.1.2.3 Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	
10.1.2.4 Untertitel (live)	
10.1.2.5 Audiodeskription (aufgezeichnet)	
10.1.3.1 Info und Beziehungen	
10.1.3.2 Bedeutungsvolle Reihenfolge	
10.1.3.3 Sensorische Eigenschaften	
10.1.3.4 Ausrichtung	
10.1.3.5 Eingabezweck bestimmen	

10.1.4.1 Benutzung von Farbe	
10.1.4.2 Audio-Steuerelement	
10.1.4.3 Kontrast (Minimum)	
10.1.4.4 Textgröße ändern	
10.1.4.5 Bilder von Text	
10.1.4.10 Automatischer Umbruch (Reflow)	
10.1.4.11 Nicht-Text-Kontrast	
10.1.4.12 Textabstand	
10.1.4.13 Eingblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	
10.2.1.1 Tastatur	
10.2.1.2 Keine Tastaturfalle	
10.2.1.4 Tastaturkürzel	
10.2.2.1 Zeitvorgaben anpassbar	
10.2.2.2 Pausieren, stoppen, ausblenden	
10.2.3.1 Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	
10.2.4.2 Dokument mit Titel	
10.2.4.3 Fokus-Reihenfolge	
10.2.4.4 Linkzweck (im Kontext)	
10.2.4.6 Überschriften und Beschriftungen (Labels)	
10.2.4.7 Fokus sichtbar	

10.2.5.1 Zeigergesten	
10.2.5.2 Abbruch der Zeigeraktion	
10.2.5.3 Beschriftung (Label) im Namen	
10.2.5.4 Betätigung durch Bewegung	
10.3.1.1 Sprache der Seite	
10.3.1.2 Sprache von Teilen	
10.3.2.1 Bei Fokus	
10.3.2.2 Bei Eingabe	
10.3.3.1 Fehlerkennzeichnung	
10.3.3.2 Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	
10.3.3.3 Vorschlag bei Fehler	
10.3.3.4 Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)	
10.4.1.1 Syntaxanalyse	
10.4.1.2 Name, Rolle, Wert	
10.5 Positionierung von Untertiteln	
10.6 Zeiteinteilung für die Audiodeskription	

5 Bewertung zusätzlicher nationaler gesetzlicher Anforderungen

In diesem Kapitel sind die Ergebnisse der Bewertung etwaiger zusätzlicher Anforderungen auf Bundes- oder Landesebene aufgeführt.

5.1 Erklärung zur Barrierefreiheit

Die Vorgaben zur Erklärung zur Barrierefreiheit sind im [Behindertengleichstellungsgesetz \(BGG\)](#) zu finden.

Auf dem geprüften Webauftritt ist eine [Erklärung zur Barrierefreiheit](#) vorhanden. Die Erklärung ist von allen Seiten aus über einen Link im Fußbereich zu erreichen.

Eine Beschreibung und Verlinkung zur elektronischen Kontaktaufnahme innerhalb der Erklärung zur Barrierefreiheit ist gegeben (E-Mail-Adresse). Eine Telefonnummer als Alternative ist dort jedoch nicht vorhanden.

Ein Hinweis auf das Durchsetzungsverfahren mit Nennung der Schlichtungsstelle inklusive einer verlinkten Kontaktmöglichkeit ist vorhanden. Eine Telefonnummer als Alternative ist dort jedoch nicht vorhanden.

In der Erklärung zur Barrierefreiheit werden einige nicht barrierefreie Inhalte erwähnt. Die in dieser Prüfung festgestellten Barrieren sollten ergänzt werden.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

5.2 Feedback-Mechanismus (Erklärung zur Barrierefreiheit)

Die Vorgaben zum Feedback-Mechanismus sind im [Behindertengleichstellungsgesetz \(BGG\)](#) zu finden.

Eine Beschreibung und Verlinkung zur elektronischen Kontaktaufnahme innerhalb der Erklärung zur Barrierefreiheit ist gegeben (E-Mail-Adresse). Eine Telefonnummer als Alternative ist dort jedoch nicht vorhanden.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

5.3 Erläuterungen in Leichter Sprache

Die Vorgaben zu den Erläuterungen in Leichter Sprache sind in der [Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung \(BITV 2.0\)](#) zu finden.

Auf dem geprüften Webauftritt ist eine Seite mit [Erläuterungen in Leichter Sprache](#) vorhanden und von allen Seiten über einen Link im Kopfbereich erreichbar.

Es sind textuelle Erläuterungen zu einigen wesentlichen Themen des Webauftritts enthalten. Diese Erläuterungen sind jedoch nicht ausreichend, da weitere wesentliche Inhalte des Webauftritts nicht beschrieben werden.

Auch fehlen textuelle Hinweise zur Navigation.

Außerdem sind weitere Anforderungen in Anlage 2 der BITV 2.0 zu beachten.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

5.4 Erläuterungen in Gebärdensprache

Die Vorgaben zu den Erläuterungen in Gebärdensprache sind in der [Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung \(BITV 2.0\)](#) zu finden.

Auf dem geprüften Webauftritt ist eine Seite mit [Erläuterungen in Gebärdensprache](#) vorhanden und von allen Seiten über einen Link im Kopfbereich erreichbar. Die Seite enthält Videoinhalte mit Informationen zu den wesentlichen Inhalten des Webauftritts, sowie den wesentlichen Inhalten der Erklärung zur Barrierefreiheit und Hinweise zur Navigation.

Prüfschritt:  **Bestanden**

6 Glossar

Assistive Technologie

Hard- oder Software, die entwickelt wurde, um behinderte Menschen bei der Nutzung eines Computers zu unterstützen.

ARIA (Accessible Rich Internet Applications)

Siehe unter WAI-ARIA

Barrierefreiheit (Accessibility)

Der Begriff Barrierefreiheit beschreibt im Kontext dieses Berichts die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Software durch Menschen mit Behinderung(en).

Bildschirmvergrößerung / Bildschirmlupe

Assistive Technologie, die es sehbehinderten Menschen erlaubt, Bildschirminhalte am PC in vergrößerter Form darzustellen. Zusätzlich wird diese Technologie durch eine Sprachausgabe unterstützt.

Breadcrumb-Navigation (auch Brotkrümel- oder Brotkrumen-Navigation)

Die Breadcrumb-Navigation ist ein Entwurfsmuster für die Gestaltung grafischer Benutzeroberflächen. Üblicherweise ist es eine Textzeile, die dem Benutzer anzeigt, in welcher Verzweigung er sich innerhalb einer Applikation befindet.

Button

Schaltfläche

Colour Contrast Analyser (CCA)

Messwerkzeug zur Bestimmung des Kontrastverhältnisses

CAPTCHA

Abkürzung für „*Completely Automated Public Turing Test to Tell Computers and Humans Apart*“ (Deutsch: „Vollautomatischer öffentlicher Turing-Test, um Computer und Menschen zu unterscheiden“). Bei Captchas werden Nutzer oft aufgefordert, einen Text einzugeben, der in einem unklaren Bild oder in einer Audio-Datei mit Hintergrundrauschen dargestellt ist.

Checkbox

Anwählbare Schaltfläche, in der der Benutzer einen Haken oder ein Kreuz als aktive Markierung setzen kann.

CSS (Cascading Style Sheets)

CSS ist eine Formatierungssprache für HTML-, SVG- und XML-Dokumente, die es erlaubt, für Elemente auf der Seite das Aussehen festzulegen.

Date-Picker

Die geöffnete Kalenderansicht und deren Bedienelemente zum Auswählen und Blättern in den Tagen, Monaten und Jahren.

Dekorative Elemente

Dienen nur einem ästhetischen Zweck, liefern keine Informationen und haben keine weiteren Funktionen.

Eingabefehler

Von Nutzern eingegebene Informationen, die vom System nicht akzeptiert werden.

Erklärung zur Barrierefreiheit

Öffentliche Stellen müssen eine detaillierte Erklärung zur Barrierefreiheit auf ihren Webseiten bereitstellen und diese regelmäßig aktualisieren. Es muss genannt werden, welche Teile des Inhalts nicht barrierefrei zugänglich sind, warum dies so ist und ob Alternativen zur Verfügung stehen. Weiterhin enthält die Erklärung einen "Feedback-Mechanismus", mit dem Nutzer Mängel mitteilen und ausgenommene Informationen in zugänglicher Form anfordern können. Öffentliche Webseitenbetreiber müssen hierzu eine barrierefrei gestaltete Möglichkeit schaffen, elektronisch Kontakt aufzunehmen.

Gebärdensprache

Eine visuell wahrnehmbare natürliche Sprache, die insbesondere von nicht-hörenden und schwerhörenden Menschen zur Kommunikation genutzt wird. Kommuniziert wird mit einer Verbindung von Gestik, Gesichtsmimik, lautlos gesprochenen Wörtern und Körperhaltung.

Hamburger-Menü

Ein Icon mit drei waagerechten, parallel zueinander platzierten Strichen, das eine Menüliste symbolisiert.

HTML-Attribute

Bringen zusätzliche Informationen in ein HTML-Tag, beispielsweise Alternativtext für Nicht-Text-Inhalte (`alt`-Attribut), Sprachauszeichnung (`lang`-Attribut) oder eine URL für einen Link (`href`-Attribut).

HTML-Tags

Anweisungen in spitzen Klammern, auch HTML-Markup genannt. Sie legen Struktur und Aufbau einer Seite fest, beispielsweise durch Überschriften (`h1` bis `h6`), Tabellen (`table`), Absätze (`p`) oder Zitate (`blockquote`).

ID

Kurzform für Identifikator, wobei ein eindeutiger Bezeichner in HTML- und XML-Dokumenten gemeint ist.

JAWS

JAWS (von Job Access With Speech, englisch für „Arbeitszugang mit Sprache“) ist ein kostenpflichtiger Screenreader, der Textausgabe vom Computerbildschirm per Braillezeile und/oder Sprachausgabe ermöglicht. Die Software gilt als Marktführer im Bereich der Bildschirmleseprogramme.

Label (Beschriftung)

Text oder andere Komponenten mit einer Text-Alternative, die den Nutzern präsentiert wird, um eine Komponente im Webinhalt aufzuzeigen. Ein Label wird allen Nutzerinnen und Nutzern präsentiert, während ein Bezeichner versteckt sein kann und nur assistiven Technologien gegenüber freigestellt wird. In vielen Fällen sind Label und Bezeichner gleich. Der Begriff ist nicht nur beschränkt auf das Label-Element in HTML.

Leichte Sprache

Eine speziell geregelte einfache Sprache. Die sprachliche Ausdrucksweise des Deutschen zielt dabei auf die besonders leichte Verständlichkeit und soll Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über eine geringe Kompetenz in der deutschen Sprache verfügen, das Verstehen von Texten erleichtern.

Link (Hyperlink)

Verweis in einem elektronischen Dokument auf ein beliebiges Verweisziel. Das Verweisziel kann sich in jeder Quelle befinden, die über den elektronischen Datenaustausch erreichbar ist.

Markup Sprache

Auch „Auszeichnungssprache“ genannt. Markup-Sprache ist eine Kategorie von Programmiersprachen, die zum Beispiel HTML (Hypertext Markup Language) oder XML (Extensible Markup Language) umfasst.

Medien-Alternative für Text

Medien, die nicht mehr Informationen liefern als die, die bereits direkt im Text oder mittels Text-Alternativen dargestellt sind. Eine Medien-Alternative zur Darstellung von Text wird für diejenigen Nutzer bereitgestellt, die von alternativen Präsentationen des Textes profitieren. Medien-Alternativen zur Darstellung von Text können reine Audio-, reine Video- (einschließlich Gebärdensprachvideos) oder gemischte Audio-Video-Darstellungen sein.

Mouseover

Anzeige, wenn der Cursor mit der Maus auf eine bestimmte Stelle zeigt und diese dadurch ihren Zustand bzw. ihr Anzeigeverhalten ändert.

Navigationssequenz / Navigationsreihenfolge

Die Navigationssequenz ist die Reihenfolge des von Element zu Element fortschreitenden Fokuswechsels, wenn zur Navigation eine Tastaturschnittstelle (z. B. Tabulator-Taste) verwendet wird.

Nicht-Text-Inhalt

Inhalt, der keine Abfolge von Buchstaben darstellt, der durch Programme erkennbar ist oder dessen Abfolge keine natürliche Sprache darstellt, beispielsweise Emoticons, Bilder oder Videos.

Nutzer einer Screenreadersoftware

- Hochgradig sehbehinderte Anwender (Sehkraft trotz Hilfsmittel, z. B. Brille, weniger als 5%)
- Blinde Anwender (Sehkraft trotz Hilfsmittel, z. B. Brille, weniger als 2%)
- Nutzen primär die Tastatur bzw. eine Braillezeile zur Navigation

Nutzer einer Vergrößerungssoftware

- Stark sehbehinderte Anwender (Sehkraft trotz Hilfsmittel, z. B. Brille, weniger als 30%)
- Nutzen PC-Maus und Tastatur (insbesondere in Formularen)

NVDA

Freier Screenreader

Paginator

Bedienelemente zum Einstellen, Navigieren und seitenweisen Blättern innerhalb einer Datensatz-Tabelle, z. B. erste Seite, vorherige Seite, nächste Seite, letzte Seite, Anzahl der Datensätze je Seite...

Radiobutton

Anwählbare Schaltfläche, in der der Benutzer durch Setzen eines Kreises/Punktes eine Zustandsänderung markieren kann.

Schriftgrafik

Text, der in nicht-textlicher Form (zum Beispiel als Bild) dargestellt wird, um einen bestimmten visuellen Effekt zu erzielen. Dies gilt nicht für einen Text, der Teil eines Bildes ist, das einen anderen wesentlichen visuellen Inhalt hat.

Shortcut

Tastaturkürzel, Tastenkombination

Screenreader

Assistive Technologie, die es blinden Nutzern ermöglicht, mit einem PC zu arbeiten. Dazu werden Bildschirminhalte akustisch in Form einer Sprachausgabe oder taktil als Punktschrift auf einer Braillezeile wiedergegeben.

SuperNova

Kommerzielle Bildschirmvergrößerungssoftware

Synchronisierte Medien

Synchronisierte Medien sind Audio- und Video-Inhalte, die mit anderen Formaten zur Darstellung von Informationen und/oder mit zeitabhängigen interaktiven Komponenten synchronisiert werden. Dies gilt nicht für Medien, die als Medien-Alternative für Text klar gekennzeichnet sind.

TAB-Navigation / Tabben

Tastaturnavigation mittels Tabulator-Taste

Tastaturnutzer

- Hochgradig sehbehinderte Anwender
- Blinde Anwender
- Motorisch eingeschränkte Anwender

Text Alternative (Alternativtext)

Durch Programme erkennbarer Text, der anstelle eines Nicht-Text-Inhalts oder zusätzlich zu einem Nicht-Text-Inhalt verwendet wird.

Usability

Gebrauchstauglichkeit ist das Ausmaß, in dem ein Produkt, System oder Dienst durch bestimmte Benutzer in einem bestimmten Anwendungskontext genutzt werden kann, um bestimmte Ziele effektiv, effizient und zufriedenstellend zu erreichen. Benutzerfreundlichkeit ist der umgangssprachlich geläufigere Begriff.

W3C-Checker (W3C Markup Validation Service)

Validator des World Wide Web Consortiums (W3C) mit dem der Quellcode von Webseiten auf wohlgeformtes, syntaktisch korrektes, valides HTML-Markup überprüft werden kann (siehe <https://validator.w3.org/>).

WAI-ARIA (Web Accessibility Initiative - Accessible Rich Internet Applications)

Empfohlener Webstandard des W3C. Er soll HTML, aber auch SVG, und besonders Webanwendungen besser zugänglich machen, insbesondere für blinde Anwender, die Screenreader verwenden.

Zeitgesteuerte Medien

Kombination verschiedener Medien (z. B. Text, Bild, Animation, Audio, Video) mit interaktiven zeitabhängigen Komponenten. Ziel zeitgesteuerter Medien ist es, Informationen steuerbar zu machen und damit das Verständnis bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erhöhen.

Zoomtext

Kommerzielle Bildschirmvergrößerungssoftware

7 Hilfreiche Links

- a. Link zu den [BITV-Testschritten](#)
- b. Link zur [EN 301 549](#) (für Web-Anwendungen ist Kapitel 9 relevant)
- c. Link zur offiziellen [Mustererklärung zur Barrierefreiheit](#)
- d. Einstieg in [WAI-ARIA](#)
- e. Link zu [WCAG 2.1](#)